antea Investmentaktiengesellschaft
mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Verkaufsprospekt einschließlich
Anlagebedingungen und Satzung für die

Teilgesellschaftsvermögen

antea,
antea Strategie II
und
antea Einkommen Global

1. September 2026

Angaben zur Gesellschaft

Die antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „antea InvAG“ oder „Gesellschaft“) ist eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 1 Abs. 13 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) mit Sitz in Hamburg.

Die Gesellschaft wird von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) extern verwaltet. Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 16 KAGB mit der Erlaubnis zur Übernahme der externen Verwaltung. Der Verwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft.

Gesellschaft

antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
Tel: 040/36157171
Fax: 040/36157161
Email: info@antea.online
Internet: www.antea.online
Amtsgericht Hamburg, HRB 130042

Das anfänglich durch die Unternehmensaktien verkörperte Gesellschaftskapital betrug im Zeitpunkt der Gründung: EUR 120.000, -

Vorstand der Gesellschaft:
Johannes Hirsch
Ulrich Wieczorek
Aufsichtsrat der Gesellschaft
Herr Dr. Nero Knapp (Vorsitzender)

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 0
Fax: (040) 300 57- 61 42
E-Mail: info@hansainvest.de
www.hansainvest.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
10.500.000,00 Euro

Gesellschafter
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G., Dortmund

Geschäftsführung
Dr. Jörg W. Stotz
(Sprecher, zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Dr. Christian Schumacher
(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SICORE Real Assets GmbH)

Ludger Wibbeke
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat
Martin Berger (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, beide Hamburg)

Dr. Stefan Lemke
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg; Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank Aktiengesellschaft, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Ingenieur

Der Kauf und die Rücknahme von Anlageaktien an der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts (PRIPP), der Satzung sowie den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und jede Rücknahme von Anlageaktien an der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. des Anlegers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss. Wenn der Stichtag des Jahresabschlusses länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb von Aktien an den Teilgesellschaftsvermögen antea, antea Strategie II und/oder antea Einkommen Global (nachfolgend: „Teilgesellschaftsvermögen“ oder „TGV“) Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ihm das Basisinformationsblatt (PRIIP) rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die am Erwerb von Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens Interessierten können Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen in schriftlicher Form von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft verlangen.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die antea InvAG und/oder die Teilgesellschaftsvermögen antea, antea Strategie II und antea Einkommen Global sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögen antea, antea Strategie II und antea Einkommen Global sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anlageaktien der Teilgesellschaftsvermögen antea, antea Strategie II und antea Einkommen Global dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anlageaktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen des Erwerbs von Anlageaktien

Mit dem Erwerb von Anlageaktien wird der Anleger Anlageaktionär (im Folgenden „Aktionär“ und im Plural „Aktionäre“) des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens der antea InvAG. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Laut § 303 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sind sämtliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die antea InvAG wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Aktionären in deutscher Sprache führen.

Fragen, Beschwerden und Durchsetzung von Rechten der Anleger

Ansprechpartner für alle Fragen, Belange und Beschwerden von Anlegern der antea InvAG ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH. Anleger können sich per Telefon, per E-Mail, per Telefax und postalisch an die HANSAINVEST wenden. Die Kontaktdaten lauten:

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg
Deutschland

Tel:	(040) 300 57-0
Fax:	(040) 300 57-61 42
Email:	info@hansainvest.com
Internet:	www.hansainvest.com

Dem Rechtsverhältnis zwischen der antea InvAG und den Aktionären sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den Anlagebedingungen ist der Sitz der antea InvAG Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, sofern der Aktionär keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Die HANSAINVEST hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. HANSAINVEST nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Angaben zur Gesellschaft **2**

Gesellschaft **2**

Kapitalverwaltungsgesellschaft **3**

Fragen, Beschwerden und Durchsetzung von Rechten der Anleger **6**

Allgemeiner Teil **10**

Grundlagen *10*

Gegenstand der Gesellschaft 10

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen 10

Angaben zur Gesellschaft *11*

Firma, Rechtsform und Sitz 11

Vorstand und Aufsichtsrat 11

Angaben zum Gesellschaftskapital 11

Externe Verwaltung *12*

Verwahrstelle *12*

Identität der Verwahrstelle 13

Interessenkonflikte 14

Unterverwahrung 14

Haftung der Verwahrstelle 15

Zusätzliche Informationen 15

Kein Einsatz eines Primebrokers *15*

Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen *16*

Teilgesellschaftsvermögen 16

Aktienklassen 16

Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen *16*

Rechtliche Beziehungen 17

Gerichtsstand / Rechtsordnung 17

Durchsetzung von Rechten 17

Anlageziele und Anlagegrundsätze *18*

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen *18*

Wertpapier-Darlehensgeschäfte *18*

Pensionsgeschäfte *18*

Kreditaufnahme *19*

Hebelwirkung (Leverage) *19*

Sicherheitenstrategie *19*

Arten der zulässigen Sicherheiten: 19

Umfang der Besicherung 20

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) 20

Anlage von Barsicherheiten 20

Gewährung von Sicherheiten 20

Grundsätze der Vermögensbewertung *20*

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung 21

Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände 21

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände 22

Wertentwicklung *22*

Risikohinweise *23*

Aktien *23*

Unternehmens- und Anlageaktien 23

Ausgabe und Rücknahme von Aktien 23

Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme 24

Beschränkung der Aktienrücknahme 24

Aussetzung der Aktienausgabe und Aktienrücknahme 25

Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten *26*

Ausgabe- und Rücknahmepreise ... 26
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ... 27
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag ... 27
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise ... 28
Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme ... 28
Abspaltung illiquider Anlagen ... 28
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge ... 29
Ertragsausgleichsverfahren ... 29
Geschäftsjahr der Gesellschaft ... 30
Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens ... 30
Auflösung der Gesellschaft ... 30
Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse ... 31
Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens ... 31
Übertragung der Verwaltung ... 32
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften ... 33
Allgemeines ... 33
Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer) ... 34
Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer) ... 36
Steuerausländer ... 39
Solidaritätszuschlag ... 39
Kirchensteuer ... 39
Ausländische Quellensteuer ... 39
Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen ... 39
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen ... 40
Auslagerung ... 41
Interessenkonflikte ... 42
Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer ... 43
Wirtschaftsprüfer ... 44
Dienstleister ... 44
Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen ... 44
Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen ... 51
Liquiditätsmanagement ... 51
Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte) ... 53

Besonderer Teil ... 54
Teilgesellschaftsvermögen antea ... 54
Überblick über die Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens antea ... 55
Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea ... 57
Profil des typischen Anlegers ... 58
Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen ... 59
Sicherheitenstrategie ... 73
Kreditaufnahme ... 75
Hebelwirkung (Leverage) ... 75
Börsen und Märkte ... 75
Risikohinweise ... 75
Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea ... 94
Erhöhte Volatilität ... 95
Kosten ... 96
Rücknahme von Aktien ... 99
Vergütungspolitik ... 99
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren ... 99
Ertragsverwendung ... 99
Wertentwicklung ... 100

Anlagebedingungen 101
2.1.19 Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“ 117
Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II *131*
Überblick 131
Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II 131
Profil des typischen Anlegers 133
Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen 133
Sicherheitenstrategie 148
Kreditaufnahme 149
Hebelwirkung (Leverage) 149
Börsen und Märkte 150
Risikohinweise 151
Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II 171
Erhöhte Volatilität 171
Kosten 172
Rücknahme von Aktien 175
Vergütungspolitik 175
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren 175
Ertragsverwendung 175
Wertentwicklung 176
Anlagebedingungen 177
1.2 Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global *193*
1.2.1 Überblick 193
1.2.2 Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global 193
1.2.3 Profil des typischen Anlegers 195
1.2.4 Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen 195
1.2.5 Sicherheitenstrategie 209
1.2.6 Kreditaufnahme 210
1.2.7 Hebelwirkung (Leverage) 210
1.2.8 Börsen und Märkte 210
1.2.9 Risikohinweise 211
1.2.10 Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global 230
1.2.11 Erhöhte Volatilität 231
1.2.12 Kosten 231
1.2.13 Rücknahme von Aktien 235
1.2.14 Vergütungspolitik 235
1.2.15 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren 235
1.2.16 Ertragsverwendung 235
1.2.17 Wertentwicklung 236
1.2.18 Anlagebedingungen 237
2.3.19 Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“ 252
Satzung 266

Allgemeiner Teil

Grundlagen

Gegenstand der Gesellschaft
Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des § 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 sowie nach § 284 KAGB zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft. Das jeweilige Vermögen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft ihre Mittel anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, der Satzung, die unter anderem das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft regelt, und den Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Genehmigungspflicht besteht nicht für die Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 KAGB.

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen
Die Satzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft geändert werden. Die Änderungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Anlagebedingungen eines jeden Teilgesellschaftsvermögens können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen eines jeden Teilgesellschaftsvermögens bedürfen der Genehmigung durch die BaFin, soweit sie nicht Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 KAGB betreffen.

Vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen, die von der BaFin genehmigt sind, sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website www.hansainvest.com bekannt zu machen.

Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwendungserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens oder wesentliche Aktionärsrechte betreffen, werden die Aktionäre außerdem mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Aktionäre in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen von Regelungen über die Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die die Aktionäre begünstigt.

Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Aktionären anbietet, ihre Aktien gegen Aktien an anderen Teilgesellschaftsvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Aktien ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Angaben zur Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz
Die Gesellschaft, eingetragen unter HRB 130042 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, ist eine extern verwaltete AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des §§ 108 Abs. 1, 110 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 13 KAGB. Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

Die Gesellschaft bildet ausschließlich Investmentvermögen in Form von Teilgesellschaftsvermögen gemäß § 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 sowie nach § 284 KAGB.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Neuer Wall 72, 20354 Hamburg.

Vorstand und Aufsichtsrat
Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Personen:

- Herrn Johannes Hirsch und
- Herr Ulrich Wieczorek.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen:

- Herrn Dr. Nero Knapp (Vorsitzender),
- Herrn Prof. Dr. Peter Schaubach und
- Frau Petra Mosebach als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 119 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KAGB.

Angaben zum Gesellschaftskapital
Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist variabel. Im Gegensatz zu einer normalen Aktiengesellschaft kann der Vorstand jederzeit neue Anlageaktien für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ausgeben, wodurch sich das Gesellschaftskapital verändert. Des Weiteren unterliegen die für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände Wertschwankungen, wodurch sich das Gesellschaftskapital ebenfalls verändern kann.

Die Gesellschaft wurde am 24. September 2013 für unbestimmte Dauer errichtet und am 18. Dezember 2013 im Handelsregister eingetragen. Das anfängliche Gesellschaftskapital beträgt EUR 120.000 und ist eingeteilt in 1.200 auf den Namen lautende Stückaktien, die sogenannten Unternehmensaktien. Ausschließlich die Unternehmensaktien gewähren das Recht zur Teilnahme an und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 10.000.300.000 zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz („AktG“) besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000 nicht unterschreiten und den Betrag von EUR 10.000.300.000 nicht überschreiten.

Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

Externe Verwaltung

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft nach § 112 Abs. 1 KAGB. Die Gesellschaft hat die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg als Verwaltungsgesellschaft bestellt und mit dieser einen Vertrag über die externe Verwaltung geschlossen. Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 16 KAGB mit der Erlaubnis zur Übernahme der externen Verwaltung.

Im Rahmen der externen Verwaltung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Ausführung der allgemeinen Administrationstätigkeiten und die Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen. In diesem Zusammenhang gehen die wesentlichen Tätigkeiten des Vorstands der Gesellschaft sowie die damit korrespondierenden Pflichten auf die Verwaltungsgesellschaft über. Unberührt vom Vertrag über die externe Verwaltung verbleiben jedoch die Prinzipal-Rechte des Vorstands der Investmentaktiengesellschaft bei diesem. Hierzu zählen insbesondere das Weisungsrecht der Gesellschaft gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, die Entscheidung des Vorstands über die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen sowie die Begründung von Segmenten auf Ebene eines Teilgesellschaftsvermögens, die inhaltliche Ausgestaltung der Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen, die Auflösung und Liquidation von Teilgesellschaftsvermögen sowie die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses des jeweiligen Geschäftsjahres auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

Damit qualifiziert der Vertrag über die externe Verwaltung nicht als Unternehmensleitungsvertrag im Sinne des Aktiengesetzes. Der Vertrag über die externe Verwaltung ist auch kein Fall der Auslagerung im Sinne des § 36 KAGB. Aus diesem Grund muss die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft nicht überwacht werden. Der Gesellschaft obliegt lediglich die Pflicht zur Prüfung, ob die Verwaltungsgesellschaft über die erforderliche aufsichtsrechtliche Erlaubnis verfügt.

Der Verwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach dem KAGB, den dazu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen, der jeweils gültigen Satzung der Gesellschaft und den jeweils gültigen Anlagebedingungen für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen.

Der Vorstand der Investmentaktiengesellschaft ist deswegen nicht verantwortlich für die kollektive Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie für den operativen Geschäftsbetrieb der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft. Dies besorgt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wird insbesondere die Investorenbetreuung, Rechtsbehelfsverfahren, die Bearbeitung rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, die Bearbeitung ein- und ausgehender Post, das Risikomanagement, die Pflichten der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle, die Buchhaltung, die Vorbereitung von Hauptversammlungen, Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, die Feststellung des Werts des Gesellschaftsvermögens, der Werte der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und der Werte der Aktien sowie die Bereiche gesetzliche Meldepflichten, Revision, Jahresabschluss sowie Nebendienstleistungen der Vermögensverwaltung für die Gesellschaft übernehmen.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle
Die Gesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Ballindamm 27, als Verwahrstelle für die Teilgesellschaftsvermögen beauftragt. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung der zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände vor.

Die Verwahrstelle verwahrt die zu den Teilgesellschaftsvermögen zählenden Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB, der Satzung und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit der Satzung, den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds;
- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens und die Ermittlung des Werts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens und der Satzung der Gesellschaft entsprechen;
- Unterzeichnung der Globalurkunden;
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen oder für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge jedes Teilgesellschaftsvermögens nach den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verstoßen;
- Überwachung der Einhaltung der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens übereinstimmen;
- Regelmäßige Prüfung, ob seitens der Verwaltungsgesellschaft geeignete Prozesse zur Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens eingerichtet und angewendet werden;
- Sicherstellung, dass die Bewertungsgrundsätze und –verfahren der Verwaltungsgesellschaft wirksam umgesetzt und regelmäßig überprüft werden;
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen;
- Sicherstellung, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen nach Maßgabe des § 200 Abs. 2 KAGB rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte
Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion ergeben:

- Die Verwahrstelle ist mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft wie folgt verbunden: Sie ist Teil der SIGNAL IDUNA Gruppe. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen zu den Gründen für die Auswahl dieser Verwahrstelle.
- Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Verwahrstelle mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht das Risiko eines Interessenkonflikts.

Unterverwahrung
Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von Vermögensgegenständen unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Markt	Name der Lagerstelle
Australien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Belgien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Bulgarien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Dänemark	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Deutschland	V-Bank, München
Deutschland	dwpbank, Frankfurt
Deutschland	Clearstream Europe AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Griechenland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Großbritannien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Hong Kong	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Indonesien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Irland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Israel	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Italien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Japan	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Kanada	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Malaysia	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Mexiko	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Neuseeland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Niederlande	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Norwegen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Österreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Polen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Portugal	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Rumänien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Schweiz	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

Singapur	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Slowakische Republik	Raiffeisenbank International AG, Wien
Slowenien	Raiffeisenbank International AG, Wien
Spanien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südafrika	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Türkei	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Ungarn	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
USA	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

Stand 31.12.2025

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle
Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen
Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft als Verwahrstelle der Teilgesellschaftsvermögen entschieden hat.

Es steht der Gesellschaft frei, für einzelne oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Kreditinstitut als Verwahrstelle zu bestellen. Im Falle der Bestellung einer anderen Verwahrstelle für ein Teilgesellschaftsvermögen wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beim jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen dargestellt.

Kein Einsatz eines Primebrokers

Ein Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/ EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

Ein Primebroker wird für die Gesellschaft nicht eingesetzt.

Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

Teilgesellschaftsvermögen
Die Gesellschaft legt mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, weitere Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

a.) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in der Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
b.) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
c.) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen, die – mit Ausnahme der Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach § 284 KAGB – von der BaFin zu genehmigen sind, verfasst. Diese enthalten die vorgenannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in dessen Anlagebedingungen niedergelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung des § 10 der Satzung Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.

Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern eines Teilgesellschaftsvermögens beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen untereinander gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens.

Aktienklassen
Der Vorstand ist gemäß § 18 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.

Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben oder sich hinsichtlich der Anleger, die Aktien erwerben und halten dürfen, unterscheiden. Die Rechte der Aktionäre, die Aktien aus bereits bestehenden Aktienklassen erworben haben, bleiben hiervon unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Aktienklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Aktionäre dieser neuen Aktienklasse belastet werden. Soweit Aktienklassen gebildet werden, werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber den Teilgesellschaftsvermögen

Rechtliche Beziehungen
Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen eine vollwertige Aktiengesellschaft im Sinne des AktG, auf welche jedoch grundsätzlich vorrangig die spezielleren Vorschriften des KAGB Anwendung finden.

Darüber hinaus wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft sowie durch die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geregelt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bestimmt sich demnach maßgeblich nach den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Die Gesellschaft begibt für die Teilgesellschaftsvermögen sowohl Unternehmensaktien als auch Anlageaktien.

Die Unternehmensaktien berechtigen den Aktionär zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren Stimmrechte. In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme. Bei den Anlageaktien handelt es sich um von der Gesellschaft ausgegebene, auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen lautende stimmrechtlose Aktien. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.

Jedoch steht den Anlageaktionären gegenüber der Gesellschaft unter anderem das Recht auf Vorlage des Jahresberichts zu (§ 123 Abs. 4 KAGB). Weiterhin ist jeder Anlageaktionär berechtigt, nach den näheren Vorgaben des KAGB von der Gesellschaft die Rücknahme der von ihm gehaltenen, auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Anlageaktien zu verlangen (§ 110 Abs. 2 Satz 2 KAGB).

Die Aktionäre sind nicht Partei des Vertrags über die externe Verwaltung, welcher zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossen wird. Des Weiteren sind die Aktionäre nicht Partei des Verwahrstellenvertrags und der jeweiligen mit den weiteren in Abschnitt 1.28 aufgezählten Dienstleistern abgeschlossenen Verträge.

Gerichtsstand / Rechtsordnung
Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Erfüllungsort für die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ergebenden Pflichten ist demgemäß Hamburg.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ist hiernach Hamburg.

Durchsetzung von Rechten
Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in die Teilgesellschaftsvermögen unterliegen deutschem Recht.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Aktionäre den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. nach der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft sowie die Teilgesellschaftsvermögen inländischem Recht unterliegen, bedarf es keiner Anerkennung ausländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Anlageziele und Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Ausführungen zu den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen erfolgen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaren Vermögensgegenstände und die jeweils geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen aufgeführt.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt an Dritte *(„Wertpapier-Darlehensnehmer")* übertragen *(„Wertpapier-Darlehen").* Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Neben einer Geldzahlung können hierzu Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Werden Wertpapier-Darlehen befristet ausgegeben, so darf der Kurswert der übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Eine befristete Ausgabe von Wertpapier-Darlehen ist für Rechnung von Investmentvermögen nach §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Investmentvermögen) nicht zulässig. Der Kurswert aller an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere darf 10 Prozent des Werts eines solchen Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den jeweiligen Anlagebedingungen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den oben genannten Anforderungen abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für ein Teilgesellschaftsvermögen erwerbbare Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Konkretisierung in den jeweiligen Anlagebedingungen.
Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen nach den jeweils geltenden Anlagebedingungen erworben werden dürfen.

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Investmentvermögen) können unter den Voraussetzungen des vorangehenden Satzes eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des Werts des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vorsehen.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad der Teilgesellschaftsvermögen erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung, Kreditaufnahmen oder auf andere Weise erfolgen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln. Der von der Gesellschaft erwartete Hebel des Investitionsgrads ist für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch den Wert der zu dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens mit allen Nominalbeträgen der im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehen- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten:
Aktuell akzeptiert die Gesellschaft bei Derivatgeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Umfang der Besicherung
Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)
Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivatgeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten
Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Gewährung von Sicherheiten
Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

Grundsätze der Vermögensbewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände
Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend im Anschnitt 1.15.2 (Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände) nicht anders angegeben.

Nicht an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs
Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend im Anschnitt 1.15.2 (Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände) nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, und ein Verkehrswert ermittelt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Geldmarktinstrumente
Bei den in den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Optionsrechte, Terminkontrakte und Swaps
Die zu einem Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen
Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Unverbriefte Darlehensforderungen
Soweit die Gesellschaft gemäß den Anlagebedingungen für ein Teilgesellschaftsvermögen unverbriefte Darlehensforderungen erwerben darf, gilt Folgendes: Für unverbriefte Darlehensforderungen sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Der Verkehrswert ist auf der Grundlage eines Bewertungsmodells zu ermitteln, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht. Der Verkehrswert kann auch von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt und mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der ermittelte Verkehrswert durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle oder den externen Bewerter auf Plausibilität zu prüfen; die Plausibilitätsprüfung ist zu dokumentieren. Diese Prüfung kann durch einen Vergleich mit einer zweiten verlässlichen und aktuellen Preisquelle, einen Vergleich des Wertes mit einer eigenen modellgestützten Bewertung oder durch andere geeignete Verfahren erfolgen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der REFINITIV um 17.00 Uhr ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ausgeführt.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung der Teilgesellschaftsvermögen ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklungen.

Hinsichtlich der Wertentwicklung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf ***www.hansainvest.com verwiesen.***

Risikohinweise

Mit dem Erwerb von Anlageaktien an einem Teilgesellschaftsvermögen sind verschiedene Risiken verbunden, die sich aufgrund der unterschiedlichen Anlagestrategie der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unterscheiden können. Die detaillierten Risikohinweise zu den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen sind daher im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert aufgeführt.

Aktien

Unternehmens- und Anlageaktien

Die Gesellschaft gibt Unternehmens- und Anlageaktien aus. Die Unternehmensaktien sind als auf den Namen lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie gewähren ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der Gesellschaft und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Die Anlageaktien sind als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgestaltet. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Rechte der Unternehmens- und der Anlageaktionäre werden bei der Errichtung der Gesellschaft ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbriefen, werden bei der Clearstream Banking Frankfurt mit Sitz in 60485 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1 oder bei der Verwahrstelle hinterlegt. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Der Vorstand darf das Gesellschaftskapital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Unternehmens- und/oder Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals von EUR 10.000.300.000,- erhöhen.

Die Unternehmens- und Anlageaktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Insbesondere gewähren die Aktien Rechte an verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen.

Darüber hinaus können die Aktien verschiedene Ausgestaltungsmerkmale aufweisen. Für Einzelheiten wird auf Abschnitt 1.6.2 (Aktienklassen), den jeweiligen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie auf die Anlagebedingungen verwiesen.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich nur auf solche Teilgesellschaftsvermögen, für die die Gesellschaft ausschließlich Anlageaktien ausgibt.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig, soweit es sich dabei nicht um ein Teilgesellschaftsvermögen in Form eines Spezial-AIF gemäß § 284 KAGB oder den Fall einer zulässigen Verschmelzung handelt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt bis zur Grenze des Höchstkapitals in Höhe von EUR 10.000.300.000 gegen vollständig geleistete Bareinlage. Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestanlagewert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Aktien können bei den im Besonderen Teil aufgeführten Stellen erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Daneben ist ein Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anlageaktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag, die Auszahlung ihrer Anteile am Gesellschaftskapital – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen, sofern die Aktienrücknahme nicht vorrübergehend ausgesetzt ist (siehe unten Abschnitt 1.18.4 (Aussetzung und Rücknahme)).

Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert je Aktie („Aktienwert“) – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Modalitäten der Rücknahme der Aktien können für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen unterschiedlich geregelt werden und hängen von deren Anlagepolitik ab. Bestehen spezielle Regeln für die Rücknahme von Aktien, so sind diese im Besonderen Teil sowie in den jeweiligen Anlagebedingungen aufgeführt.

Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Aktionär durch den Kauf oder Verkauf von Aktien zu bereits bekannten Aktienwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen Orderannahmeschluss fest. Dieser ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge, die bis zu dem von der Gesellschaft festgelegten Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle vorliegen, zu dem Ausgabe- oder Rücknahmepreis abgerechnet, der am folgenden Wertermittlungstag bestimmt wird (zur Definition des Wertermittlungstags siehe unten Abschnitt 1.19.1).

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags. Wenn die Order vor dem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der Wertermittlungstag, welcher auf den Wertermittlungstag folgt, an dem der nächste Ausgabepreis bestimmt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem im vorangehenden Satz genannten Wertermittlungstag nachfolgende Wertermittlungstag. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.

Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermin abzüglich eines eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags. Rücknahmetermin ist spätestens der zweite auf den Eingang des Rücknahmeverlangens folgende Wertermittlungstag.

Darüber hinaus können Dritte die Aktienausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Beschränkung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien vorübergehend (d. h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann

getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Teilgesellschaftsvermögens Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Aktionäre anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Aussetzung der Aktienausgabe und Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines oder mehrerer Teilgesellschaftsvermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist;
- die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens nicht bewertet werden können;
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Teilgesellschaftsvermögens auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen); bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für das Teilgesellschaftsvermögen führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf das Teilgesellschaftsvermögen und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt:
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren, befriedigt werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren, ausgegeben werden.

Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien. Außerdem werden die Aktionäre über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise, Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreise
Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Mitwirkung der Verwahrstelle bewertungstäglich den Nettoinventarwert.

Tage, an denen der Aktienwert ermittelt wird („Wertermittlungstage“), sind grundsätzlich alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Aktienwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Der Aktienwert ergibt sich aus der Teilung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 18 der Satzung unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß vorstehend beschriebenen Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind (vgl. den Abschnitt 1.15 (Grundsätze der Vermögensbewertung)).

Der Ausgabepreis entspricht dem letzten vor dem Ausgabetermin ermittelten Aktienwert desjenigen Teilgesellschaftsvermögens, an dem die betreffenden auszugebenden Aktien Rechte gewähren, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. den Abschnitt 1.19.3 (Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag)). Ausgabetermin ist spätestens der zweite Wertermittlungstag, welcher dem Eingang der Order folgt, sofern die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss eingeht.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags gemäß § 12 der Satzung (vgl. den Abschnitt 1.19.3 (Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag)). Rücknahmetermin ist spätestens der zweite

auf den Eingang des Rücknahmeverlangens folgende Wertermittlungstag, an dem eine Rücknahme von Aktien erfolgt.

Teilweises Swing Pricing

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle an jedem Wertermittlungstag einen Nettoinventarwert (s.o.). Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilrücknahmen des Wertermittlungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Aktienwerts, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Aktien veranlassten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien ergibt den Aktienwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Aktienrücknahmen oder Aktienausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Teilgesellschaftsvermögen beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird 1 Prozent des Aktienwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögen nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist oder wenn sich die Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögens oder der dem Teilgesellschaftsvermögen zugrunde liegenden Vermögensgegenstände wesentlich verschlechtert, kann ein höherer Swingfaktor maximal jedoch 3 Prozent des Aktienwertes festgelegt werden.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Aktienwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Aktienwert um den Swingfaktor.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises
Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Aktienrücknahme aussetzen. Diese sind unter Abschnitt 1.18.5 (Aussetzung der Aktienrücknahme) näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag
Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Aufschlags festzulegen. Die konkrete Höhe des Ausgabeaufschlags ist in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die jeweilige Höhe des Abschlags und dessen Verwendung festzulegen. Die konkrete Höhe des Rücknahmeabschlags und die Verwendung ist in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu benennen und wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ein Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Aktien mit Rücknahmeabschlag eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig auf der Internetseite www.hansainvest.com veröffentlicht.

Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme
Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Aktienwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Aktienwert abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Aktionär Aktien durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Aktionär seine Aktien über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Aktien eigene Kosten berechnen.

Sonstige Kosten und/oder Gebühren, die die Aktionäre oder das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entrichten haben, sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeschlüsselt.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Aktionäre bestimmte illiquide Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens abspalten, um es weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Teilgesellschaftsvermögens und seiner Aktionäre festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.
Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens (buchhalterische Trennung). Aktionäre, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Teilgesellschaftsvermögen investiert sind, erhalten in diesem Fall Aktien an der besonderen Aktienklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilgesellschaftsvermögens, wobei für diese Aktien keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Aktienklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Aktien im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens erfolgen auf Grundlage des Aktienwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Aktienklasse ausgeschlossen sind.
Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, können

- die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Teilgesellschaftsvermögen verbleiben, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt; oder
- die nicht betroffenen Vermögenswerte im bestehenden Teilgesellschaftsvermögen verbleiben, während die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens auf einen neuen Fonds überträgt.

Aktionäre, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Teilgesellschaftsvermögen investiert sind, erhalten in jedem Fall Aktien an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Sie behalten ihre Aktien an dem bestehenden Teilgesellschaftsvermögen. Für die Anteile an dem Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig . Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.
Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ein Teilgesellschaftsvermögen erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Inwieweit die Verwaltungsgesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Teilgesellschaftsvermögen jeweils ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktionär als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei einem thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei einem ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Sollten künftig ausschüttende Aktienklassen gebildet werden (was gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich möglich ist, vgl. dazu Abschnitt 1.6.2 (Aktienklassen)), gilt Folgendes: Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Aktienpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens und Übertragung eines Teilgesellschaftsvermögens

Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird grundsätzlich von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien werden eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.hansainvest.com bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz bzw. Abwicklung der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens oder einer Aktienklasse
Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Teilgesellschaftsvermögen auflösen. Dieser Auflösungsbeschluss ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe wirksam.

Die Aktionäre sind über die Bekanntmachung der Auflösung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu informieren. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses geht das Verfügungsrecht an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Verwahrstelle über.

Die Verwahrstelle veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die Aktionäre aus. Die Höhe des Anspruchs der Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Liquidationserlös nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das betroffene Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Während die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Verwahrstelle ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Verwahrstelle bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Verwahrstelle hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

Verschmelzung eines Teilgesellschaftsvermögens
Alle Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens können zum Geschäftsjahresende („Übertragungsstichtag“) auf ein anderes bestehendes, oder durch die Verschmelzung neu zu gründendes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungsstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungsstichtag alle Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen übertragen werden.

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge sowie – sofern einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht zu einem gemeinsamen Teilgesellschaftsvermögen mit verschiedenen Aktienklassen zusammengelegt werden – die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens, dürfen nicht wesentlich von denen des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens abweichen.

Die depotführenden Stellen der Aktionäre übermitteln diesen spätestens 37 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag mittels eines dauerhaften Datenträgers Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Aktionäre, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Aktionäre erhalten auch das Basisinformationsblatt (PRIIP) für das Teilgesellschaftsvermögen bzw. das Investmentvermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Aktionäre haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Aktien ohne Rücknahmeabschlag zurückzugeben, oder ihre Aktien gegen Aktien oder Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine vergleichbare Anlagepolitik wie das zu übertragende Teilgesellschaftsvermögen verfügt.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bzw. Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens bzw. Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Aktionär erhält die Anzahl von Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen, die dem Wert seiner Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen bzw. Investmentvermögens entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Aktionären bzw. Anlegern des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bzw. Investmentvermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Aktien bzw. Anteilen in bar ausgezahlt werden. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens bzw. Investmentvermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger sowie auf der Website www.hansainvest.com bekannt, wenn ein Teilgesellschaftsvermögen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen hat und die Übertragung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilgesellschaftsvermögen durch eine Übertragung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu zu gründende Investmentvermögen verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen oder auf ein Sondervermögen oder auf ein EU-OGAW findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

Übertragung der Verwaltung

Die Gesellschaft kann das Verwaltungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht der Gesellschaft bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Aktionäre außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der die Verwaltung übernehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verwaltung der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die folgenden Abschnitte enthalten eine allgemeine Erläuterung bestimmter deutscher Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe oder Veräußerung von Aktien an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen durch in Deutschland steuerlich ansässige Anleger. Diese Erläuterung soll keine umfassende Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Gesichtspunkte sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Aktien an den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu erwerben. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung nicht die spezifischen Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art, die für den einzelnen Aktionär von Bedeutung sein können.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können. Die im Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG) enthaltenen Änderungen wurden (soweit relevant) in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt; die relevanten Änderungen im InvStRefG sind grundsätzlich am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Potenziellen Aktionären der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens der Übertragung und der Rückgabe von Aktien an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen nach dem Recht Deutschlands ihre steuerlichen Berater zu konsultieren; dies gilt insbesondere auch für potenzielle ausländische Aktionäre, zu deren Besteuerung im folgenden Abschnitt keine Erläuterungen enthalten sind.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an dem jeweiligen in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilgesellschaftsvermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Aktienerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Sie sind jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger (Aktionär) als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[1] übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger (Aktionär) grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

[1] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Aktien in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Aktien im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen
Ausschüttungen der Teilgesellschaftsvermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitte 2.1.4.8 und 2.2.4.8), sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[2] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

[2] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Soweit das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitte 2.1.4.8 „Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen“ und 2.2.4.8 „Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen“), sind 15 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[3] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Aktionär der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Aktionärs lautenden Kontos ohne Einwilligung des Aktionärs einziehen. Soweit der Aktionär nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Aktionärs lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Aktionär vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Aktionär seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Aktionär muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Soweit das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitte 2.1.4.8 „Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen“ und 2.2.4.8 „Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen“), sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Aktien von einem Privatanleger (Aktionär) mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust - ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung - mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden

[3] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer der Teilgesellschaftsvermögen
Die auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilgesellschaftsvermögen zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit der Aktionär eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Aktien in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Aktionäre mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Aktionär einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Aktionär seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Aktien auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Aktionär gehaltenen Aktien sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien während des Kalenderjahres.

Die auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angefallene Körperschaftsteuer kann dem jeweilige Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Aktionär erstattet werden, soweit die Aktien an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Aktien erworben oder veräußert wurden.
Eine Verpflichtung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Aktionär erstatten zu lassen, besteht nicht.
Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen
Ausschüttungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch jeweils die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da die Teilgesellschaftsvermögen jeweils die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllen, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises der Aktie zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Aktien vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch jeweils die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da die Teilgesellschaftsvermögen jeweils die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllen, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Teilgesellschaftsvermögen erfüllen jedoch jeweils die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Aktien von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten wer-

den. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Aktien dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge
Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung
Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

1.1.1.1 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

<table>
<tr><th></th><th>Ausschüttungen</th><th>Vorabpauschalen</th><th>Veräußerungsgewinne</th></tr>
<tr><td>Inländische Anleger</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Einzelunternehmer</td><td colspan="2"><u>Kapitalertragsteuer:</u>
25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)</td><td>Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Materielle Besteuerung:</u>
Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)</td><td colspan="2"><u>Kapitalertragsteuer:</u>
Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%(die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)</td><td>Kapitalertragsteuer:
Abstandnahme</td></tr>
<tr><td colspan="3">Materielle Besteuerung:
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind</td><td colspan="3"><u>Kapitalertragsteuer:</u>
Abstandnahme</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten</td><td colspan="3"><u>Kapitalertragsteuer:</u>
Abstandnahme</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)</u></td></tr>
</table>

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	materielle Besteuerung: Steuerfrei

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer
Verwahrt ein Steuerausländer die Aktien im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Aktien Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung[4] zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag
Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer
Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer
Auf die ausländischen Erträge der Teilgesellschaftsvermögen wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Aktionären nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen
In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Teilgesellschaftsvermögens mit einem anderen inländischen Teilgesellschaftsvermögen kommt es weder auf der Ebene der Aktionäre noch auf der Ebene der beteiligten Teilgesellschaftsvermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist grundsätzlich steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung[5], ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

[4] § 37 Abs. 2 AO

[5] § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Aktionäre, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Aktionäre, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Aktionäre, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Aktionäre, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Aktionäre weiterleiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Auslagerung

Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern, zum Beispiel die Portfolioverwaltung oder die Fondsbuchhaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben auf die im Folgenden genannten Dienstleister ausgelagert:

- die Portfolioverwaltung für die Teilgesellschaftsvermögen auf die antea Vermögensverwaltung GmbH, Hamburg. Die antea Vermögensverwaltung GmbH („Portfoliomanager“) ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin. In Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen antea hat der Portfoliomanager durch Weiterauslagerung die ACATIS Investment GmbH, Frankfurt am Main, die Flossbach von Storch AG, Köln, die DJE Kapital AG, Pullach bei München, die Consortia Vermögensverwaltung AG, Köln in Zusammenarbeit mit deren vertraglich gebundenen Vermittler Tiberius Asset Management GmbH, Stuttgart, die Seppelfricke & Co. Family Office AG, Düsseldorf, Altendorf (Schweiz) sowie die Rothschild & Co Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt am Main in die Portfolioverwaltung mit einbezogen.
- Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie auf die AVENDIS GmbH, Mannheim die EDV-Innenrevision auf die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg.
- Das Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft auf die Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch.
- Ordermanagement etops Asset Manager Pro (AM Pro) auf die Etops Germany AM GmbH, Freiburg im Breisgau.
- Fondsbuchhaltungssystem FNZ auf die FNZ Deutschland Technologie GmbH, Sulzbach (Taunus).
-

Gegebenenfalls sind weitere Auslagerungen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Interessenkonflikte

Bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen der Aktionäre können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen anderer Aktionäre bzw. Anteilinhaber in diesem oder anderen Fonds oder
- Interessen der Kunden der Verwaltungsgesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft,
- Umschichtungen im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Verwaltungsgesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung

Der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilgesellschaftsvermögen geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte “Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Aktien wird zudem ein einmaliger Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens und dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Ausgabeaufschlag wird bis zu 100% als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie (i) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen oder (ii) die Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,

- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Die Bank of New York Mellon SA/NV sowie der Portfoliomanager (zu diesen Unternehmen näher unter Abschnitt 1.26 (Auslagerung)) sind bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfoliomanager, auf den die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung für die Teilgesellschaftsvermögen ausgelagert hat, ist im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfoliomanagers nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Insbesondere können die Interessen der Aktionäre mit den Absatz- / Umsatzinteressen des jeweiligen Portfoliomanagers (auch bei Weiterauslagerung) kollidieren. Unter anderem kann beim jeweiligen Portfoliomanager ein Interesse bestehen, insbesondere Vermögensgegenstände des eigenen Unternehmens unter Einbindung nahestehender Personen zu erwerben und diese anderen Vermögensgegenständen gegenüber vorzuziehen.
Es wurden im konkreten Fall jedoch keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Portfolioverwaltung festgestellt.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt, die hier nicht aufgeführt sind.

Jahresabschluss / Halbjahresbericht / Abschlussprüfer

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 120 Abs. 4 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 und – außer im Fall eines Teilgesellschaftsvermögens nach § 284 KAGB – Abs. 2 KAGB, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger offenzulegen.

Daneben veröffentlicht die Gesellschaft im Bundesanzeiger innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 122 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 120 Abs. 3 bis 6, 101, 103 KAGB enthält.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte der Gesellschaft bzw. der Teilgesellschaftsvermögen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite www.hansainvest.com verfügbar.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin beauftragt worden. Der Wirtschaftsprüfer prüft die Jahresberichte der Teilgesellschaftsvermögen.

Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Der besondere Vermerk darf nur erteilt werden, wenn für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist.

Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der BaFin unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt 1.26 (Auslagerung) dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertrieb der Aktien der Teilgesellschaftsvermögen: antea AG, Neuer Wall 72, 20354 Hamburg.

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAsecur	02.01.1970
HANSAinternational	01.09.1981
HANSAzins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds:	03.04.1989
HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	
HANSAeuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds (zuvor NB Stiftungsfonds 2)	08.12.1995
Trend Kairos Global	15.04.1996
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAertrag	19.03.1997
Global Equity Income (zuvor: IPAM AktienSpezial)	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSApost Europa (zuvor: Postbank Europa P)	04.01.1999
HANSAbalance	01.07.1999
D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Diamant Multi Asset (zuvor: D&R Strategie -– Select)	
HANSApost Triselect (zuvor: Postbank Triselect)	01.03.2000
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunitiy	26.05.2000
HANSAcentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
apo Forte (zuvor: apo Forte INKA)	15.02.2001
apo Mezzo (zuvor: apo Mezzo INKA)	15.02.2001
apo Piano (zuvor: apo Piano INKA)	15.02.2001
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
HANSApost Megatrend (zuvor: Postbank Megatrend)	01.08.2001
Millennium Global (Umbrella) mit dem Teilfonds:	18.12.2001
Millennium Global Opportunities	
HANSAaccura	02.01.2002
HAC Quant (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
HAC Quant DIVIDENDENSTARS global	
HANSApost Balanced (zuvor: Postbank Balanced)	15.10.2003
HANSApost Eurorent (zuvor: Postbank Eurorent)	15.10.2003
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
APO High Yield Spezial	01.09.2005
Global Bond Opportunities (zuvor: IPAM RentenWachstum)	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005
CH Global	02.10.2006
Weltportfolio Ausgewogen	15.10.2007
AES Rendite Selekt	03.12.2007
WI SELEKT C	03.12.2007
WI SELEKT D	03.12.2007
Strategie Welt Select	06.12.2007
WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:	06.12.2007
WALLRICH Prämienstrategie	

SI BestSelect	14.12.2007
D&R Best-of-Two Classic	20.12.2007
SI SafeInvest	02.01.2008
apo Vivace Megatrends	01.02.2008
IAC-Aktien Global	15.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	29.02.2008
TOP-Investors Global	03.03.2008
AVBV 2020	03.03.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	01.04.2008
GSP Aktiv Portfolio	01.04.2028
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie	13.05.2008
Aramea Balanced Convertible	15.05.2008
Varios Flex Fonds	20.05.2008
GFS Aktien Anlage Global	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	01.09.2008
GF Global Select HI	15.09.2008
Aramea Strategie I	10.11.2008
NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds: NIELSEN - GLOBAL VALUE	04.12.2008
Aramea Rendite Plus	09.12.2008
Fidelity Demografiefonds Ausgewogen	26.03.2009
Fidelity Demografiefonds Konservativ	26.03.2009
Geneon Vermögensverwaltungsfonds	11.05.2009
DuoPlus	18.05.2009
Tomorrow's World Equity Fund (zuvor: Geneon Global Challenges Select)	02.10.2009
EQUINOX Aktien Euroland	19.10.2009
TBF SMART POWER	07.12.2009
Aramea Aktien Select	16.08.2010
TOP Defensiv Plus	19.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	08.11.2010
HANSAwerte	30.12.2010
Geneon Invest Rendite Select	06.01.2011
KB Vermögensverwaltungsfonds	01.04.2011
HANSAsmart Select E	04.10.2011
PTAM Global Allocation	06.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	01.12.2011
GUH Vermögen	01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	01.12.2011
HAC Quant MEGATRENDS dynamisch global	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012
Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012
TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013

TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013
Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
Geostrategy Fund	01.10.2014
apo Medical Core (zuvor: apo Medical Opportunities Institutionell)	20.10.2014
AES Strategie Defensiv	03.11.2014
FSI Solid Invest Mandat VV	02.01.2015
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
apo Medical Balance	23.02.2015
apo Stiftung & Ertrag (zuvor: apo TopSelect Balance)	23.02.2015
green benefit (Umrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
HANSAsmart Select G	15.04.2015
TBF US CORPORATE BONDS	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
PECULIUM GLOBAL SELECT	03.08.2015
FAM Renten Spezial	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
HAC Quant STIFTUNGSFONDS flexibel global	30.12.2015
Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
Mehrwertphasen Balance Plus	17.05.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Apo Dänische Pfandbriefe (zuvor: Apo Dänische Pfandbriefe UI)	31.01.2017
Perspektive Global Equity Fonds	15.02.2017
(zuvor: Perspektive OVID Global Equity Fonds)	
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017
apo Future Health (zuvor: apo Digital Health Aktien Fonds)	01.06.2017
PSV KONSERVATIV (zuvor: PSV KONSERVATIV ESG)	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
APUS Capital Defence & Technology Fonds	16.10.2017
(zuvor: Apus Capital Marathon Fonds)	
ARISTOCRATS OPPORTUNITY	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017
Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Wallrich AI Libero	01.12.2017
Global ETFs Portfolio	01.12.2017
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM (zuvor: PSV WACHSTUM ESG)	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
Essener Stiftungsfonds	01.06.2018

Hertford Capital (zuvor: Gehlen Braeutigam Value HI)	02.07.2018
AI US Dynamic	31.07.2018
Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018
MLB-Wachstumsmandat	01.08.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS	03.09.2018
KSAM-Value²	03.09.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
AFB Global Equity Select	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Technology Leaders (zuvor: BIT Global Internet Leaders 30)	02.01.2019
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich AI Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds	01.03.2019
SMS Ars multizins	01.03.2019
Scandinavian Value Builder (zuvor: SK-I Süddeutschland)	01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
Euro Short Duration Bonds (zuvor: IPAM EURO Anleihen)	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
High Conviction Fund (zuvor: Entrepreneur AS Select)	01.07.2019
LONG-TERM INVESTING Aktien Global	25.07.2019
WEALTHGATE Multi Asset Chance	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
GI Alpha Innovation (zuvor: G&G ValueInvesting-DLS)	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019
NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
Ecie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Fund (zuvor: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund)	15.04.2020
Sparfonds Aktien	24.04.2020
Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020

GG Wasserstoff	15.12.2020
MK Klimazielfonds - Investment for Future (zuvor: ÖKOBASIS SDG - Investments for Future)	18.12.2020
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Perspektive Small- & MidCap Opportunity Fonds (zuvor: Sustainable Smaller Companies ESG Fund)	04.01.2021
AW Strategie Global Ausgewogen	04.01.2021
Barbarossa Stable Return	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
OVID Asia Pacific Infrastructure Equity	01.03.2021
HANSAglobal Structure	01.04.2021
Greiff Special Opportunities (zuvor: ActiveAllocationAssets)	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
ELM KONZEPT	25.05.2021
Global Balanced Opportunity Fund	01.06.2021
Wertewerk	01.06.2021
Human Intelligence	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea KAIZEN (zuvor: Aramea Rendite Global Nachhaltig)	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021
ROCKCAP GLOBAL EQUITY	15.10.2021
Globale Trends innovativ	01.11.2021
Werte & Sicherheit – Deutsche Aktien Plus	01.11.2021
QUINT Global Opportunities	01.11.2021
STAREN Global FutureStars (zuvor: STAREN ÖkoStars)	01.02.2022
ARAMEA METAWORLD	01.04.2022
H+ Top Select Opportunities	01.08.2022
BIT Biotech Opportunities (zuvor: BC Biotech)	01.09.2022
Qualitas Alta Value Fund	01.09.2022
DNH Fonds	04.10.2022
Top 25 Equities Fund	04.10.2022
CvR Vermögensstrategie dynamisch	01.12.2022
D&R Aktien Nachhaltigkeit	01.12.2022
D&R Zinsen Nachhaltigkeit	01.12.2022
TBF FIXED INCOME	15.12.2022
Lotus Asia Selection	28.12.2022
A&M Experts Momentum World	01.02.2023
Global Value Leaders Fund	01.02.2023
NAM Future Wealth Fund	15.02.2023
NAM Global Wealth Fund	15.02.2023
NAM Protected Wealth Fund	15.02.2023
Aramea Laufzeitenfonds 04/2028	15.03.2023
Werte & Sicherheit - VUB Tenoris	01.06.2023
Werte & Sicherheit - VUB GoldZins	01.06.2023
AXIA Global Portfolio	01.06.2023
KSAM REBO FLEX	03.07.2023
Aramea Laufzeitenfonds 08/2026	01.09.2023
Empiria Max Return global	01.09.2023
Empiria Stiftung Balance global	01.09.2023
TBF HQL Fonds	01.09.2023
zaldor Core Portfolio RG	01.09.2023

DRenta Ruhestandsfonds	15.11.2023
1 Bona Futura	01.02.2024
Global Equity Opportunities	01.03.2024
Aramea Laufzeitenfonds 06/2027	02.04.2024
KB Investment Plus	15.04.2024
HANSAreits US	15.04.2024
Global Equity Leaders	10.06.2024
BIT Defensive Growth	28.06.2024
ACCESSIO LIBERTAS	01.07.2024
Bankhaus Bauer VV Anleihen	02.09.2024
Bankhaus Bauer x 21 Oaks AI & Blockchain Innovation Fund	02.09.2024
PBO Global innovative markets equal weight	02.09.2024
Gamma Plus US Invest	01.10.2024
Elster & Partner Strategie Fonds	01.10.2024
LK Multi Asset World Fund	01.11.2024
Aramea Intelligence	09.12.2024
BremenKapital FairInvest	20.12.2024
Global Tech Favourites	03.02.2025
The Generation Fund	14.02.2025
NB Stiftungsfonds Select	14.03.2025
BIT Global Multi Asset	28.04.2025
X-CLUSIVE Obsidian	01.06.2025
Kamaxus Resource Fund	01.07.2025
Premium X Equity Strategy	01.07.2025
European Defence Equity Fund (zuvor: European Defence Fund)	01.07.2025
ACCESSIO Flexibel	15.08.2025
ACCESSIO Moderat	15.08.2025
GSP Renten Portfolio	03.11.2025
KSCM QuantOptimum	03.11.2025
NB Short Term Euro	01.12.2025
apo Volatility Dynamic	01.12.2025
apo Volatility Income	01.12.2025
C-Quadrat ARTS FX Mean Reversion	10.12.2025

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

	aufgelegt am
FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007
DBC Basic Return	17.12.2007
VAB Strategie BASIS	15.01.2008

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
DBC Opportunity	10.12.2008
Vermögensverwaltung Global Dynamic	17.12.2008
HANSAgold	02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	10.10.2011
BremenKapital Ertrag Plus	14.12.2012
BremenKapital Wachstum	14.12.2012

NB Multi Asset Global	19.01.2015
Wallrich Marathon Balance	15.09.2015
SOLIT Wertefonds	02.01.2017
Manganina Multi Asset	03.01.2017
Vis Bonum Defensus	01.09.2017
Vis Bonum Ratio	01.09.2017
WBS Hünicke Multi Asset Strategy	01.08.2018
Speerbridge Fund	01.04.2019
Global Quality Top 15	01.10.2019
EMI Fonds	01.09.2021
Best of Green & Common Good	01.12.2022
Red Kite Capital Fund	02.05.2023
AKTIVID Select	02.06.2025
Stülcken Capital Fonds	02.06.2025
Gold Plus	01.08.2025

Investmentaktiengesellschaften

	aufgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Einkommen Global (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	07.05.2018

Die Gesellschaft verwaltet 75 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 93 Real Asset Spezial-Sondervermögen (einschließlich 25 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 11 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 31.12.2025

Zahlungen an die Aktionäre / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Aktionäre etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Aktien zurückgenommen werden.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP) für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen, die Satzung, die Anlagebedingungen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie die aktuellen Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen auf der Website www.hansainvest.com zum Download bereit.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sind in schriftlicher Form bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilgesellschaftsvermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilgesellschaftsvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des betreffenden Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Aktionäre nach Rücknahme ihrer Aktien ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Aktionärsstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z. B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Aktienrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Aktionärsstruktur und der Rücknahmegrundsätze des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens in einer der Art des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt 1.18.5 (Aussetzung der Aktienrücknahme) dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind im Besonderen Teil dieses Prospekts bei dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen im Abschnitt mit der Überschrift „Risikohinweise – Risiken einer Fondsanlage – Aussetzung der Aktienrücknahme“ und im Abschnitt mit der Überschrift „Risikohinweise – Risiko der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte)

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Der Widerruf ist zu richten an:

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg
Telefax: (040) 300 57 – 61 42
E-Mail: info@hansainvest.de

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besonderer Teil

Im folgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden die einzelnen von der Gesellschaft gebildeten Teilgesellschaftsvermögen antea, antea Strategie II und antea Einkommen Global dargestellt.

Teilgesellschaftsvermögen antea

Für das Teilgesellschaftsvermögen antea wurden die Aktienklassen „antea - V“, und „antea - R“ gebildet.

Die Kennnummern der Aktienklassen des Sondervermögens lauten wie folgt:

antea - R
WKN: ANTE1A
ISIN: DE000ANTE1A3

antea - V
WKN: ANTE1V
ISIN: DE000ANTE1V9

Überblick über die Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens antea

antea - R

Bezeichnung der Aktienklasse	antea -R
ISIN/WKN	DE000ANTE1A3 / ANTE1A
Auflagedatum	29.8.2014 (23.10.2007 in der Rechtsform eines Sondervermögens)
Verwahrstelle	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Externe Verwaltungsgesellschaft	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 Prozent des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag	Keiner
Tatsächlich erhobene Administrations-vergütung	0,2650 Prozent p.a.
Portfoliomanagementgebühr	bis zu 1,48 Prozent des Wertes des TGV bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,03 Prozent p.a.;
Mindestanlagesumme	Eine Mindestanlagesumme wird nicht erhoben.
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch höchstens insgesamt bis zu 15 Prozent des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Laufzeit	Unbestimmt
Erwarteter Hebel beim Einsatz von Leverage	Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 3-fache nicht übersteigen.

antea – V

Bezeichnung der Aktienklasse	antea – V
ISIN/WKN	DE000ANTE1V9/ ANTE1V
Auflagedatum	02.02.2015
Verwahrstelle	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Externe Verwaltungsgesellschaft	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 Prozent des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag	Keiner
Tatsächlich erhobene Administrations-vergütung	0,2650 Prozent p.a.
Portfoliomanagementgebühr	bis zu 0,88 Prozent des Wertes des TGV bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,03 Prozent p.a.;
Mindestanlagesumme	eine Mindestanlage wird nicht erhoben.
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch höchstens insgesamt bis zu 15 Prozent des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Laufzeit	Unbestimmt
Erwarteter Hebel beim Einsatz von Leverage	Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 3-fache nicht übersteigen.
Besonderheiten	Die Anteilsklasse ist vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft ausschließlich a) für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die Investmentdienstleistungen und –aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben (Honorarberater). An die Vertriebspartner werden keine Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. b) Institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten, vorgesehen.

Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea

I. Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ist ein stetiger Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens antea nur in solche in- und ausländische Vermögensgegenstände (z.B. Investmentanteile) von Ausstellern bzw. Schuldnern mit guter Bonität und in Bankguthaben investieren, welche Ertrag und/ oder Wachstum erwarten lassen.

II. allgemeine Anlagestrategie

Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens werden vorwiegend Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, strukturierte Produkte oder Zertifikate erworben. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Dennoch muss entsprechend der jeweiligen Marksituation mit stärkeren Schwankungen der Aktienpreise gerechnet werden.

Wesentliche Aspekte bei der Auswahl der Anlagewerte sind Wachstum sowie die Liquidität. Bei sämtlichen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

III. Anlagegrenzen

Für das Teilgesellschaftsvermögen antea können Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an bestimmten Investmentvermögen, Sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden.

Die Anlagegrenzen[6] für die jeweiligen Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens antea sind wie folgt ausgestaltet:

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere:	vollständig
Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind:	vollständig
Bankguthaben:	max. 49 %
Geldmarktinstrumente:	vollständig
Aktienfonds:	vollständig
Rentenfonds:	vollständig
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren	vollständig
Gemischte Investmentvermögen:	vollständig
Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB	max. 49 %
Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen:	max. 30%
Sonstige Investmentvermögen:	max. 30%
Edelmetalle:	max. 30%
unverbriefte Darlehensforderungen:	max. 30%

[6] Aufgrund der dezidierten ESG-Anlagestrategie können die maximalen Anlagegrenzen in den BABen nicht voll ausgelastet werden, sondern sind auf den hier in der Anlagestrategie genannten prozentualen Anteil begrenzt.

Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen darf 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Das Marktrisikopotenzial des Teilgesellschaftsvermögens antea beträgt maximal 200%. Die Fondswährung lautet auf Euro.

IV. Klassifizierung gem. Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds **gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088** zu qualifizieren.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit können sie dem diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen), den sie im Anschluss an die Besonderen Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea finden, entnommen werden („Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“).

V. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Das Teilgesellschaftsvermögen bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für das Teilgesellschaftsvermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.

Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Das Teilgesellschaftsvermögen bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Das Teilgesellschaftsvermögen verwendet keinen Referenzwert, weil eine benchmarkunabhängige Performance erreicht werden soll.

***ES KANN JEDOCH KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLTIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN*.**

Profil des typischen Anlegers
Die nachfolgende Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Aktionär nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen antea seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit erweiterten Kenntnissen und /oder Erfahrungen mit Finanzprodukten (Durchschnittliche Kenntnisse), die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und langfristig investieren wollen. Sie sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts Ihrer Anlagesumme benötigen. Diese Einschätzung stellt keine Anlageberatung dar, da Ihre persönlichen Umstände nicht berücksichtigt werden, sondern soll Ihnen nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds Ihrer Anlageerfahrung, Ihrer Risikoneigung und Ihrem Anlagehorizont entspricht.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Übersicht der erwerbbaren Vermögensgegenstände
Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie
- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen“ oder „Sonstige Investmentvermögen“ bezeichnet);
- Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB; und
- Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

Wertpapiere
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,

3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform sind, sofern die betreffenden Investmentvermögen einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das betreffende Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Der Erwerb von Wertpapieren nach den Nummern 1 – 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Der potentielle Verlust, der dem Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
ii. Die Liquidität des für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Aktien nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Aktienrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt 1.18.4 (Aussetzung der Aktienrücknahme)).
iii. Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
iv. Über das Wertpapier muss angemessene Information verfügbar sein, in Form von regelmäßiger, exakter und umfassender Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges Portfolio.
v. Das Wertpapier ist handelbar.
vi. Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens.
vii. Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach den vorgenannten Regelungen erwerbbar sind.

Geldmarktinstrumente
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben;
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss; oder
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Allgemeine Anforderungen
Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält,
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt.

Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an

einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Der vorangehende Satz gilt nicht, wenn der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen.

Besondere Anforderungen für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

(i) Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
- der EU,
- dem Bund,
- einem Sondervermögen des Bundes,
- einem Land,
- einem anderen Mitgliedstaat,
- einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

(ii) Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

(iii) Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
- Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.

- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

(iv) Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

Bankguthaben
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten wer-den, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen
Es gelten die oben im Abschnitt 0 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea) aufgeführten Vorgaben.

Eine Mindestliquidität in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist bei dem Teilgesellschaftsvermögen nicht vorgesehen.

Kombination von Anlagegrenzen
Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten
Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die unter Abschnitt 2.1.4.5.1 (Allgemeine Anlagegrenzen) oder Abschnitt 2.1.4.5.2 (Kombination von Anlagegrenzen) genannten bzw. referenzierten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen
Bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch den Fonds vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein;

2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den unter Abschnitt 2.1.4.3 (Geldmarktinstrumente) genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat;
3. Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 a) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt oder
 b) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
4. Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumente („Mi-FID“)) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Erwerbbarkeit von Investmentanteilen
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 218 KAGB investieren. Nach den Anlagebedingungen derartiger Investmentvermögen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Bankguthaben;
- Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren;
- Derivate;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen (Gemischte Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen (Sonstige Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB (Investition ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Arten von Wertpapieren) erfüllen.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Anteile oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen erwerben, die

a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens solche Sonstigen Investmentvermögen auswählen, denen es gestattet ist,

- bis zu 100% ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
- Derivate unbeschränkt einzusetzen,

- für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20% des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 der Anlagenbedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea anlegen, sofern:

i. im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

 Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
 Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

 Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90% in die folgenden Vermögensgegenstände:
 a) Wertpapiere,
 b) Geldmarktinstrumente,
 c) Derivate,
 d) Bankguthaben,
 e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes (i) oder des nachfolgenden Absatzes (ii) erfüllen,
 f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

 Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

 Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

 Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

ii. das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 der Anlagenbedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea, die die vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, darf die Gesellschaft nur bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Hinweise zur Aussetzung der Anteilrücknahme auf Ebene von Zielfonds
Zielfonds, d.h. Investmentvermögen, in welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Zudem können Anleger in Sonstige Investmentvermögen entsprechend deren Anlagebedingungen oder Satzung ggf. nicht jederzeit die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen. Dies kann zu einer Verzögerung in der Liquidierung der Anteile an den Sonstigen Investmentvermögen führen.

Auswahl von Zielfonds
Für das Teilgesellschaftsvermögen kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt Sonstige Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen
Das Teilgesellschaftsvermögen gilt als Mischfonds in steuerlicher Hinsicht. Mindestens 25% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind:
c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Edelmetalle
Für das Teilgesellschaftsvermögen können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden. Der Wert dieser Edelmetalle darf, unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens ausmachen.

Zu den Edelmetallen gehören z.B.:

- Gold,
- Platin,
- Iridium,
- Palladium,
- Osmium,
- Silber,
- Quecksilber,
- Rhodium,
- Ruthenium,
- Kupfer,
- Rhenium.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens neben der Anlage in Edelmetallen auch in Wertpapiere anlegen, die die Wertentwicklung der Edelmetallpreise widerspiegeln.

Derivate
Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Derivate – qualifizierter Ansatz - relativer Ansatz
Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Konfidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/-788 anpasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der VaR gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar.

Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte
Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen.

Optionsgeschäfte
Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps
Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions
Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps
Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Credit Default Swaps abschließen, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Gegenstand eines Total Return Swaps können unter anderem die folgenden Arten von Vermögensgegenständen sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite.

Sofern für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Total Return Swaps erworben werden, wird das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens individuell bestimmt und ist den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können.

Derzeit werden keine Total Return Swaps für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworben.

In Wertpapieren verbriefte Derivate
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die vorstehend beschriebenen Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Dritt-

staat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Hinweis zu allen Derivaten:
Wenn die Gegenpartei eines Derivats ausfällt, kann dies zu einem Verlust des Teilgesellschaftsvermögens und damit mittelbar des Aktionärs führen.

Spezielle Anlagegrenze für Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erwerben. Dabei ist zu beachten, dass unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer je nach Vertragsgestaltung Zinszahlungen und/ oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für das Teilgesellschaftsvermögen nicht.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte
Die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere (und nach Maßgabe der Anlagebedingungen auch andere Vermögensgegenstände, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehalten werden) können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei unbestimmter Laufzeit des Geschäfts jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft im Namen der Gesellschaft zu kündigen. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen fällig sein. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Teilgesellschaftsvermögen Wertpapiere bzw. ggf. andere Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können neben einer Geldzahlung Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Der Kurswert, der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen, darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Pensionsgeschäfte
Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten angeschlossen werden. Dabei können sowohl Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen werden (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Grundsätzlich hat die Gesellschaft die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen, es sei denn, es wurde eine bestimmte Laufzeit vereinbart und/oder die jederzeitige Kündbarkeit ausgeschlossen. Bei Kündigung bzw. Beendigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben.

Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Sicherheitenstrategie
Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, bei denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten
Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Umfang der Besicherung
Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)
Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten
Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Gewährung von Sicherheiten
Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

Kreditaufnahme
Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ist bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)
Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad (also das Verhältnis von Risiko zum Nettoinventarwert) des Teilgesellschaftsvermögens erhöht wird (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird im Abschnitt 2.1.4.10 (Derivate) bzw. im Abschnitt 2.1.4.12 (Wertpapier-Darlehensgeschäfte) dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt 2.1.6 (Kreditaufnahme) dargestellt.

Das Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Derivate können von der Verwaltungsgesellschaft – im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens – mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtrisikos unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

Börsen und Märkte
Die Gesellschaft kann die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens antea an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Aktienwert abweichen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen antea gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen antea befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen antea investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen antea investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Risiken einer Fondsanlage

Schwankungen des Aktienwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Aktionäre an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Aktionärs zu berücksichtigen.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst nach der Wiederaufnahme der Aktienrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Beschränkung der Aktienrücknahme
Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen.

Side Pockets
Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Aktionäre solche illiquiden Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Hierfür bildet die KVG entweder eine besondere Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens oder einen neuen Fonds. Sodann wird sie entweder die illiquiden Vermögenswerte in den neuen Fonds bzw. die besondere Aktienklasse übertragen oder die übrigen Vermögenswerte in den neuen Fonds übertragen oder auf einen bestehenden Fonds verschmelzen. Die Aktionäre erhalten in diesem Fall Aktien/Anteile an dem neuen Fonds bzw. an der besonderen Aktienklasse. Für den Fonds bzw. die Aktienklasse mit den illiquiden Vermögenswerten (sog. „Side Pocket“) sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen
Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch die Aktionäre betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

Risiken aus dem Anlagespektrum
Unter Beachtung der durch das KAGB, die Satzung und die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen antea einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch

entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens
Der Gesellschaft steht das Recht zu, das Teilgesellschaftsvermögen antea auflösen. Der Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Das Verfügungsrecht über die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens geht nach Ablauf dieser Frist auf die Verwahrstelle über. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Verfügungsrechts auf die Verwahrstelle kann das Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls mit ausländischen Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, unterliegt der Aktionär mit einem Abwicklungsgewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)
Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Aktionär kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Aktionär bzw. Anteile des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile bzw. Aktien an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Investmentvermögens auf das Teilgesellschaftsvermögen überträgt. Der Aktionär muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien unterliegt ein Rückgabegewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einem Umtausch der Aktien in Aktien bzw. Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, etwa wenn der Wert der neu erhaltenen Aktien bzw. Anteile höher ist als die Anschaffungskosten der hingegebenen Aktien. Etwaige im Zuge einer Verschmelzung an die Aktionäre geleistete Barzahlungen unterliegen der Besteuerung beim Anleger nach den für Ausschüttungen geltenden Grundsätzen.

Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft
Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Gesellschaft bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Aktionärs. Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anlageaktien zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Aktionärs
Es kann nicht garantiert werden, dass der Aktionär seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert kann fallen und zu Verlusten beim Aktionär führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Aktien entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Aktionäre könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Marktrisiko
Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken. Veräußert der Aktionär Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Kapitalmarktrisiko
Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Wertveränderungsrisiken
Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Aktien
Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens kommen.

Zinsänderungsrisiko
Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere

Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen
Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften
Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps und anderen Derivaten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögens zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschafsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken von Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswerten

Soweit die erworbenen Wertpapiere den Basiswert widerspiegeln, sind mit den erworbenen Wertpapieren grundsätzlich auch die folgenden, die Basiswerte (Kryptowerte) betreffenden Risiken verbunden. Die Verwirklichung der nun folgenden Risiken wirkt sich unmittelbar auf den Wert der auf Kryptoassets beruhenden Wertpapiere aus.

Kurse von Kryptowerten schwanken sehr stark. Das impliziert, dass auch der Wert der Wertpapiere und damit Fondspreis stark schwanken kann. Es besteht das Risiko, dass der Fondspreis dauerhaft stark negativ abfällt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Aufgrund der Neuartigkeit der vorgenannten Werte kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere nachfolgend nicht genannte Risiken mit der Anlage in Kryptowerte bestehen.

Mit der Anlage in Kryptowerten generell verbundene Risiken:

Marktakzeptanzrisiko

Der Wert der Kryptowährungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz als Zahlungsmittel unter den Marktteilnehmern ab. Die Anbieter von Waren / Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen eigenen oder inneren Wert, wie dies beispielsweise bei Silbermünzen in Form eines Materialwertes der Fall sein kann. Der Wert von Kryptowährungen folgt dem Grundsatz der Preisbildung an der Börse, Angebot und Nachfrage auszugleichen. Er wird daher durch den Marktpreis (siehe „Kursrisiko“ sowie „Psychologisches Marktrisiko“) bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen basieren auf den ihnen zugrundeliegenden Blockchains. Ihr Funktionieren hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowährungen oder unzureichende Erträge.

Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Werte. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen

Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z.B. auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung.

Transfergebührrisiko

Bei vielen Blockchains ist eine Blockchaintransaktion an eine andere Adresse mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Kryptotoken nicht mehr rentabel erscheinen und dieses zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches Risiko

Sofern Regierungen / Regierungsbehörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulation bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb der einzelnen Länder können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können

Keine Regulierung von Handelsplätzen

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Softwarefehler

Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Fehler im Programmcode

Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Irreversibilität von Transaktionen

Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.

Wallet-Fehler

Bei Auszahlung der Kryptotoken auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene Wallet-Adressen fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus eine fehlerhafte Wallet-Adresse übermittelt wird.

Datenverlust

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferier- tauschbar und verlieren daher ihren wirtschaftlichen Wert.

Ausspähen von Daten

Die für die Verfügung über ein Kryptowährungs-Guthaben erforderlichen Schlüssel sind vom Speicherbedarf her vergleichsweise klein und ein leichtes Ziel für Computerkriminelle. Sie lassen sich ähnlich wie Passwörter mit Schadprogrammen ausspähen. Durch das Ausspähen von privaten Schlüsseln erhält ein Angreifer ebenso Zugang zu den Kryptotoken des Anlegers. Es ist möglich, dass solche als gestohlen bezeichnete Kryptotoken in späteren Transaktionen zwar zugeordnet werden können, aufgrund der Fungibilität (ähnlich zu Geld) jedoch eine Identifizierung der „Diebe“ ähnlich wie beim Bargeld nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sicherheitsrisiko / Technologierisiko/ Verwahrrisiko

Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten Firmen die sichere Verwahrung von Kryptowährungs-Guthaben als Dienstleistung an. Die Anbieter solcher Wallets verwahren nach sehr hohen Sicherheitsstandards und implementieren dementsprechende Sicherheitskonzepte. Diese garantieren jedoch ebenfalls keine 100 %-ige Sicherheit. Es besteht das Risiko, dass auch die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhandenkommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Manipulationsrisiko

Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren erweisen sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch 51 %-Angriff / Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigt oder ganz aufgehoben werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Handelsaussetzungsrisiko

Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

Risiko einer Einstellung des Handels

Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Kryptowerten untersagt oder Kryptowerte aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz für Kryptowerte eingestellt.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger den Kryptowert wenn überhaupt nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern kann. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit großer Sorgfalt ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft, unvollständig oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

EMP-Angriff

Als EMP-Angriff wird ein Angriff mittels eines elektromagnetischen Pulses verstanden, der dazu in der Lage ist, technische Geräte zu zerstören. Je nach Beschaffenheit der jeweiligen Blockchain und der geografischen Distribution der Netzwerkknoten besteht das Risiko eines Totalverlustes der Blockchaininhalte.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften
Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere oder andere zulässige Instrumente, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere bzw. Instrumente in gleicher Art, Menge und Güte zurück zu übertragen hat (Wertpapier-Darlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über darlehensweise überlassene Wertpapiere bzw. Instrumente. Verliert das Wertpapier bzw. Instrument während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier bzw. Instrument veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann. Bei Wertpapierdarlehen mit einer bestimmten Laufzeit erhält die Verwaltungsgesellschaft die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine vorzeitige Kündigung ist ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften
Gibt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere oder anderen Instrumente während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Bei Pensionsgeschäften mit einer bestimmten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Ist ein abgeschlossenes Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere oder anderen Instrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere oder anderen Instrumente kommen dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten
Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die von dem Kontrahenten gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft nicht über hinreichende Mittel zum Verlustausgleich verfügt, so dass dem Teilgesellschaftsvermögen ein Schaden verbleibt.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere, die Kredite verbriefen (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Aktionäre Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens, solche Kreditverbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften (einschließlich der Gesellschaft) und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko
Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen und so gegebenenfalls zu einem Wertverlust führen.

Währungsrisiko
Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger
Investiert das Teilgesellschaftsvermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt. Hierdurch kann es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes und folglich zu einem Wertverlust für das Teilgesellschaftsvermögen kommen.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko
Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile anderer Investmentvermögen
Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ihre Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile hält, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Das Teilgesellschaftsvermögen darf zudem in andere Sonstige Investmentvermögen und entsprechende EU- und ausländische Investmentvermögen investieren. Die für dieses Teilgesellschaftsvermögen dargestellten Risiken gelten auch für Investitionen des Teilgesellschaftsvermögens in andere Sonstige Investmentvermögen und andere Investmentvermögen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Investmentvermögen, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert, Verluste erleiden, ihre Anlagestrategie ändern oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nicht durchgeführt worden wären und das Teilgesellschaftsvermögen hierdurch einen Verlust erleidet.

Risiken aus dem Halten unzulässig gewordener Vermögensgegenstände
Etwaige Zielfonds halten gegebenenfalls noch Vermögensgegenstände, die nach dem Investmentgesetz für diese Investmentvermögen erworben werden durften, unter der Geltung und nach Maßgabe des KAGB aber nicht mehr erworben werden dürfen. Diese Vermögensgegenstände (Anteile an Immobilien-Sondervermögen, an Single-Hedgefonds und Unternehmensbeteiligungen) müssen nicht aufgrund der Anwendung der Regeln des KAGB veräußert werden. Investoren in das Teilgesellschaftsvermögen sind den Risiken dieser Vermögensgegenstände damit weiterhin ausgesetzt, solange diese nicht durch die Zielfonds veräußert worden sind.

- Risiken aus der Investition in Immobilien-Sondervermögen: Indirekte Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften für Rechnung des Immobilien- Sondervermögens gehalten werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 ist die Rückgabe von Anteilen an einem deutschen, dem Publikum zugänglichen Immobilien-Sondervermögen bei dessen Verwahrstelle nur möglich, wenn der Anleger – hier also das Teilgesellschaftsvermögen – eine zweijährige Mindesthaltefrist und eine einjährige Kündigungsfrist einhält. Es besteht aufgrund der Illiquidität der gehaltenen Immobilien ein erhöhtes Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme.

- Risiken aus der Investition in Single-Hedgefonds: Anteile an Single-Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Single-Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Single-Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß sein. Zudem dürfen Single-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Single-Hedgefonds befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Single-Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt – entsprechend steigen aber auch die Risiken.
- Risiken aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen: Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in Emerging Markets
Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfallrisiko und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Spezifische Länderrisiken
Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Besondere Branchenrisiken
Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilgesellschaftsvermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen
Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reagibilität. Zudem kann die häu-

fig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt

- fehlender Klimaschutz
- mangelnde Anpassung an den Klimawandel
- kein Schutz der biologischen Vielfalt
- nicht nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- fehlender Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, keine Abfallvermeidung und fehlendes Recycling
- Umweltverschmutzung
- fehlender Schutz gesunder Ökosysteme
- keine nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung)
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- unangemessene Entlohnung, unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz, fehlende Diversität sowie fehlende Aus- und Weiterbildungschancen
- keine Gewährleistung von Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- keine Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- ungleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- fehlende Inklusive Projekte bzw. fehlende Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- keine Steuerehrlichkeit
- keine Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- fehlendes Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstände
- Vorstandsvergütung unabhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Verhinderung von Whistle Blowing
- keine Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- keine Gewährleistung des Datenschutzes
- keine Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Über-

säuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO2-Steuer. Gleichermaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Demnach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Die HANSAINVEST betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Sondervermögen für bereits getätigte Investitionen anhand eines täglich abrufbaren ESG-Reports. Dieser ESG-Report umfasst ökologische Indikatoren, welche sich an den Vorschlägen der Task Force on Climate related Financial Disclosures (auch bekannt als „TCFD“) orientieren, und Kennzahlen aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung.

Um angebundene Portfolioverwalter und Anlageberater im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beziehungsweise Beratungsleistung zu unterstützen, stellt die Gesellschaft den täglich abrufbaren ESG-Report zur Verfügung. Die Gesellschaft prüft die aus dem ESG-Report hervorgehenden Daten quartalsweise und stimmt sich, sofern dies aus Sicht der Gesellschaft notwendig wäre, mit dem Portfoliomanager beziehungsweise dem Anlageberater zu potentiellen Folgen ab.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsächlich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

Die mögliche Auswirkung auf die Rendite des Fonds wird von der Portfolioverwaltung als gering bewertet.

1.1.1.1.20 Mit der Anlage in Edelmetalle verbundene Risiken

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationalen Agenturen, Investmentspekulationen sowie monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken
Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Teilgesellschaftsvermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens geändert wird.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)
Liquiditätsrisiko meint allgemein das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des betreffenden Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Aktionär könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände
Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, mit der Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben von Aktien
Durch Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können

nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Vermögensgegen-stände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögens vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Aktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme der Aktien.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern
Das Teilgesellschaftsvermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko
Kontrahentenrisiko meint allgemein das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann oder will. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)
Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko (auch bezeichnet als Emittentenrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten eines Vermögensgegenstands, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs bzw. Wert eines Vermögensgegenstandes einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Vermögensverfall des Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten (CCPs)
Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig.

Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen, die nicht oder nicht vollständig abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften / Sicherheiten
Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere (so genanntes Sachdarlehen), so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Wertpapier-Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften / Sicherheiten
Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners, also durch die Übertragung der Wertpapiere, auf welche sich das betreffende Pensionsgeschäft bezieht. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens
Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden operationelle und sonstige Risiken dargestellt, die sich bei der oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen
Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko
Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken
Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Deutschland ändern.

Rechtliches Risiko
Die rechtliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Korrektur von Besteuerungsgrundlagen
Grundlage der steuerlichen Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für die Aktionäre steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass Aktionäre die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen haben, obwohl diese unter Umständen in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert waren. Umgekehrt kann für Aktionäre der Fall eintreten, dass ihnen eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen sie an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt waren, nicht mehr zugutekommt, weil sie ihre Aktien vor Inkrafttreten der Korrektur zurückgegeben oder veräußert haben.

Zudem kann eine Korrektur von Besteuerungsgrundlagen dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies bei den Aktionären negativ auswirkt.

Die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer
Die vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sehr weit gefasst und könnten sowohl Transaktionen des Teilgesellschaftsvermögens mit Finanzinstrumenten wie auch Transaktionen mit den Aktien des Teilgesellschaftsvermögens selbst betreffen. Dies hätte eine entsprechende Erhöhung der Kosten für die Durchführung der besteuerten Transaktionen zur Folge.

Schlüsselpersonenrisiko
Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers bzw. der Verwaltungsgesellschaft ab. Die personelle Zusammensetzung der das Teilgesellschaftsvermögen verwaltenden Personen oder der Verwaltungsgesellschaft kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Aktionäre

vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das auf den betreffenden Unterverwahrer anwendbare Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)
Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder sonstigen Vermögensgegenständen über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere bzw. sonstigen über das elektronische System abzuwickelnden Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert.

Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea
Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens antea ergibt sich aus den erwerbbaren Vermögensgegenständen und den Investitionsgrenzen, in denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens agiert. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet dabei die im Abschnitt 2.1.2 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. -politik des Teilsgesellschaftsvermögens antea) aufgezeigten Regelungen. Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden. In diesem Fonds können im Wesentlichen die nachfolgenden Risiken auftreten:

Risiken aus Derivateeinsatz

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken

Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen antea weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) übereinstimmt, da dieser aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

Kosten
Folgende Kosten bzw. Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,28 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,48 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird,. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der aus dem TGV als Vergütung sowie als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,99 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP));
c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
o) Kosten für die Auflegung des TGV;
p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Transaktionskosten

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5 Prozent des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 100,00 Euro pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des TGV zusätzlich je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das TGV weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des TGV tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem TGV zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Gesamtkostenquote
Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – „TER“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten.

1.1.1.2 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen
Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Anlage in das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien
Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Rücknahme von Aktien
Für die Rücknahme von Aktien gelten grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt 1.19. Der Orderannahmeschluss für die Rücknahme von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen ist 16:00 Uhr. Der Orderannahmeschluss kann jederzeit geändert werden.

Vergütungspolitik
Die Vergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

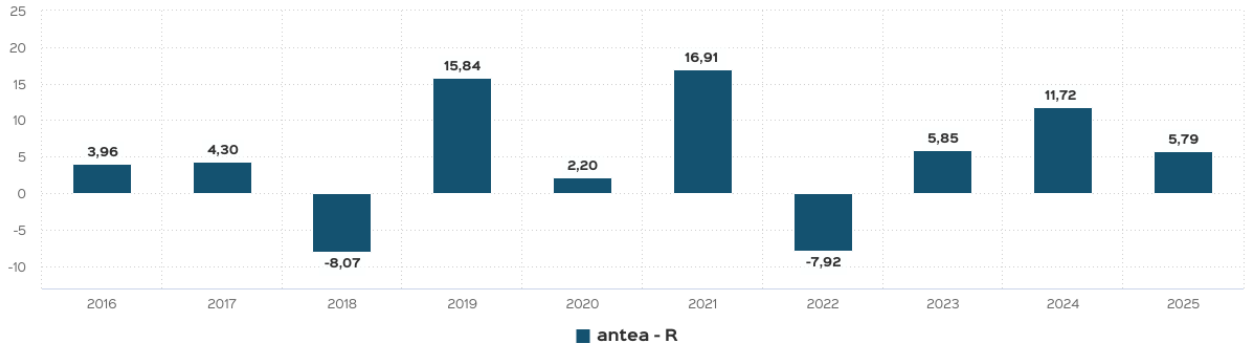
Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren
Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

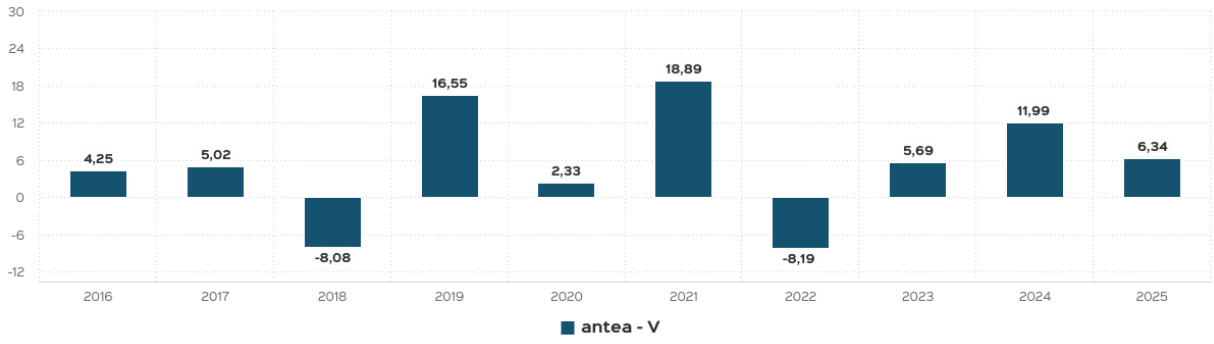
Ertragsverwendung
Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an (Thesaurierung).

Wertentwicklung

Die Aktienklasse „antea – R“ wurde am 29. August 2014 aufgelegt. Die Wertentwicklung, die sich im Jahr der Auflegung der Aktienklasse antea – R (2014) nicht auf das volle Kalenderjahr bezieht, betrug seit Auflegung wie folgt:



Die Aktienklasse „antea – V“ wurde am 2. Februar 2015 aufgelegt. Die Wertentwicklung, die sich im Jahr der Auflegung der Aktienklasse antea – V (2015) nicht auf das volle Kalenderjahr bezieht, betrug seit Auflegung wie folgt:



Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung des Fonds nach Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

Anlagebedingungen
Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Hamburg und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen antea, die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Neuer Wall 72, 20354 Hamburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8,
22297 Hamburg
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete
Teilgesellschaftsvermögen

antea

(nachstehend „TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINES

§ 1 Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB; Anlagegrundsätze

1. Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
2. Das TGV unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Gesellschaft legt die Mittel des TGV nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB zum Nutzen der Aktionäre an; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des TGV gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Das TGV wird unmittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das TGV nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Anteile an Investmentvermögen
 a. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
 b. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie
 c. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen“ oder „Sonstige Investmentvermögen“ bezeichnet);
5. Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
7. Edelmetalle und
8. Unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 3a Wechsel der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Aktionäre sind über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist [7],

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben werden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs.1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für Rechnung des TGV nur erworben werden, wenn sie
 a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist ,
 c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

[7] Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. www.bafin.de

e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
f. von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs.1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW , an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital , des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV darüber hinaus Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen) und § 220 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten oder Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
4. Anteile an Sonstigen Sondervermögen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von

Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

 Grundformen von Derivaten sind:

 a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 i. eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 ii. der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
 Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen sowie von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 9 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV folgende weitere Vermögensgegenstände erwerben:

a) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV;
b) Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;
c) unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

§ 10 Anlagegrenzen

1. Das TGV darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 bestehen.
2. Das TGV darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 bestehen.
3. Das TGV darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Satz 1 bestehen.
4. Das TGV darf vollständig aus Investmentanteilen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) und § 7 Abs. 1 und 2 und Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) und § 7 Abs. 3 bestehen.
 a. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 b. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 c. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.
 d. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) bestehen, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.

5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c) und § 7 Abs. 3 und 4 gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:

 5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:

 Die Gesellschaft wird für Rechnung des TGV nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

 a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
 b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

d) Die Gesellschaft darf darüber hinaus nur Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Grenzen gemäß Absatz 10 bleiben unberührt.

5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU-und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

6. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Derivaten im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
 a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.
 b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV angelegt werden, wobei die für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.

7. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung TGV gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Edelmetallen angelegt werden können.

8. Für Rechnung des TGV können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.

9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen, es sei denn, dass

 i. im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

 Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

 Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

 a) Wertpapiere,
 b) Geldmarktinstrumente,
 c) Derivate,
 d) Bankguthaben,
 e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 10 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
 f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 g) unverbriefte Darlehensforderungen, (einschließlich Schuldscheindarlehen), oder
 h) Edelmetalle.

 Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
 Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
 Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
 Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

 oder

 ii. das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

11. Die Höhe der in Form von Wertpapieren erworbenen Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

12. Mindestens 25 % des Wertes des TGV werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 11 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 12 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapierdarlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein Wertpapierdarlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapierdarlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapierdarlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapierdarlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der BaFin auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

 Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

3. Die Gesellschaft darf Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

§ 13 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das jeweilige TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 14 Aktienklassen

1. Für das TGV können Aktienklassen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gebildet werden. Diese können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze TGV und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Für Währungsaktienklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Aktienklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 7 Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Aktienwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Aktienklasse lautenden Vermögensgegenständen des TGV zu vermeiden.
4. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem TGV gegebenenfalls abzuführender Steuern), und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Aktienklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Für das TGV kann die folgende Aktienklasse gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **antea SBA** („Aktienklasse SBA“).
7. Anteile an der Aktienklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Aktienklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Aktienklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem TGV zugunsten der Anleger der Aktienklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

8. Die Anteile der Aktienklasse SBA dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des TGVs bleibt unberührt.

9. Zudem ist die Bildung von Aktienklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 18 der Satzung zulässig.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabepreis entspricht dem letzten vor dem Ausgabetermin gemäß Absatz 4 ermittelten Aktienwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Absatz 3. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem TGV gewähren.
2. Der Wert des TGV ist auf Grund der jeweiligen Werte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der für Rechnung des TGV aufgenommenen Kredite, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen sowie auf das TGV entfallenden sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Werden gemäß § 14 Absatz 1 unterschiedliche Aktienklassen für das TGV eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln.
3. Ein Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des Aktienwerts. Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ausgabetermin im Sinne des Absatz 1 ist spätestens der zweite auf den, dem Eingang der Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss folgende Wertermittlungstag.
5. Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des TGV zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß Absatz 6. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem Aktienwert im Sinne des Absatz 9.
6. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung wird nicht erhoben.
7. Rücknahmetermin im Sinne des Absatz 5 ist spätestens der zweite auf den Eingang des Rücknahmeverlangens folgende Wertermittlungstag, an dem eine Rücknahme von Aktien gemäß § 17 Abs. 3 erfolgt.
8. Der Wert des TGV und der Aktienwert werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien, mindestens jedoch einmal jährlich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Bankgeschäftstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Wertermittlung absehen.
9. Der Wert des TGV sowie der Wert der auf ein TGV lautenden Aktien („Aktienwert“) werden von der Gesellschaft ermittelt. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung genannt sind.
10. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Aktienwerts zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 15 Absatz 9 zusätzlich zum Aktienwert der modifizierte Aktienwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei Ausgabe und

Rücknahme von Aktien ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Aktien verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Aktienwerts des TGV angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Aktienwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

§ 16 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

 Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,28 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):

 a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,48 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

 b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

 c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

 Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. p)

 Der Betrag, der aus dem TGV nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. p) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,99 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP-KID));
c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
o) Kosten für die Auflegung des TGV;
p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

e) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des TGV zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das TGV weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so wer-

den bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des TGV tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

f) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.

g) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

h) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem TGV zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

8. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

RÜCKNAHME, ERTRAGSVERWENDUNG, VERSCHMELZUNG, SONSTIGES

§ 17 Rücknahme

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet.
2. Die Erklärung der Rückgabe der Aktien durch die Aktionäre hat gegenüber der Gesellschaft durch unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung zu erfolgen.
3. Die Rücknahme von Aktien ist an jedem Bankgeschäftstag möglich.
4. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach dem Rücknahmetermin in der Währung des jeweiligen TGV. Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main zu Geschäftszwecken geöffnet sind.

§ 18 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 19 Thesaurierung

Für die die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im TGV anteilig wieder an.

§ 20 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 a. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 b. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 21 Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

Die Informationen gemäß § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 22 Laufzeit / Auflösung

1. Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Auflösung des TGV im Sinne des § 17 der Satzung wird sofort nach Unterrichtung der Aktionäre über die Kündigung des TGV wirksam.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des TGV betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Aktionärsrechte sind den Aktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten, der Anlagegrundsätze oder wesentlicher Anlegerrechte jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionäre im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

§ 26 Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung in Bezug auf das TGV folgender Liquiditätsmanagementinstrumente bedienen:

1. Rücknahmebeschränkung
 Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

2. Swing Pricing
 Die Gesellschaft kann Swing Pricing gemäß § 15 Absatz 10 anwenden.

2.1.19 Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Teilgesellschaftsvermögen antea

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TR9UWECHMEUE45

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindesanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren “dezidierte ESG-Anlagestrategie”). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens BB erhalten haben.

Titel mit einem ESG-Rating von BB, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen (s. Ausschlusskriterium Nr. 8 2. Absatz folgende), bleiben erwerbbar.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;

(2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

(3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;

(4) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;

(5) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;

(6) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;

(7) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;

(8) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;[8]

[8] In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer oder ein schwerer Verstoß noch als laufend eingestuft wird und ein Unternehmen daher noch nicht an der Heilung der Kontroverse arbeitet.

Dieses Ausschlusskriterium kann durch das Fondsmanagement auf die folgende Art und Weise berücksichtigt werden:

- es werden ausschließlich Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC herangezogen.
- der Fondsmanager nimmt die Einstufung eines Vorkommnisses als schweren Verstoß ohne positive Perspektive auf Basis eigener Daten vor. Für diese Bewertung können sowohl Informationen, die im Dialog mit dem Emittenten gewonnen wurden, als auch Informationen, die von Dritten stammen, herangezogen werden.
- der Fondsmanager tritt auf Grundlage der von Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes mit den Emittenten in Dialog und wirkt auf Verbesserung hin, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(11) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,

(12) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Über einkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren,

(13) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren oder mehr als 15 % Umsatz mit Vertrieb von Tabakprodukten oder durch Lieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung von Tabakprodukten generieren,

(14) im kumulierten Mittelwert mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Ölraffination sowie der Stromerzeugung aus Kohle, aus Flüssigbrennstoff oder aus Erdgas generieren,

(15) mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung aus Atomenergie erwirtschaften oder deren maximale installierte Kapazität zu 10 % oder mehr der Atomstromerzeugung zuzuordnen ist,

(16) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Daten für die Ausschlusskriterien 1-8 sowie 9-16 werden vom Datenprovider MSCI ESG Research LLC erhoben. Der Fonds darf in Vermögenswerte investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Vermögenswerte Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Titel mit einem ESG-Rating von BB, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen (s. Ausschlusskriterium Nr. 8 2 Absatz folgende), bleiben erwerbbar.

In Bezug auf die **im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen** kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Portfoliomanager der Zielfonds unterschiedliche ESG-Strategien verfolgen. Insofern können sich einzelne Auffassungen bezüglich der Emittenten im vorliegenden Sondervermögen und in den Zielfonds widersprechen, so dass in den Zielfonds in Emittenten investiert worden sein kann, die vom Fonds nicht erworben werden könnten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI") das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (11) - (16) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) bzw. (12) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) bzw. (14) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO^2-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) bzw. (16) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI") gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) und (16)* bezogen auf Investmentanteile	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen*, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (7) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) bezogen auf Investmentanteile	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) und (15) bezogen auf Investmentanteile	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen

		auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Da Prinzip 6 des UN Global Compact* auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (12) bezogen auf Investmentanteile bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (12) bezogen auf Investmentanteile	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

*Soweit Engagement angewendet wird, kann dies dazu führen, dass der Emittent der jeweiligen Aktien oder Anleihen aktuell gegen einzelne oder einige Prinzipien des UN Global Compacts verstößt. Der Portfoliomanager geht jedoch davon aus, dass durch die Anwendung des Engagements eine positive Entwicklung des jeweiligen Emittenten erwartet werden darf, welche mittel- bis langfristig eine positive Auswirkung auf die Entwicklung hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkung haben würde.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden.

Für Investmentanteile

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (11) bis Nummer (16). In Bezug auf die Nummern (11) bis (16) wird eine Fondsdurchschau durchgeführt, insofern werden die im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten berücksichtigt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds ebenfalls auf den Datenprovider MSCI ESG zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomanagement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
1.Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (13), (14) und (15)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Emittenten im Zielfonds, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Zielfonds die mehr als 10 % ihres Bruttowertes in Emittenten investieren, die Umsatz aus der Verstromung von Kohle oder Erdöl generieren oder zu einer Erderwärmung von größer als 2 Grad beitragen und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (14)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit entsprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe investieren, sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (14) und (15)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Schwellen wird die Investition in Zusammenhang zu Atomstrom, Kohleverstromung und Erdöl beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (12)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dem Jahresbericht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) entnommen werden.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ist ein stetiger Wertzuwachs. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens antea nur in solche in- und ausländische Vermögensgegenstände (z.B. Investmentanteile) von Ausstellern bzw. Schuldnern mit guter Bonität und in Bankguthaben investieren, welche Ertrag und/ oder Wachstum erwarten lassen.

Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens werden vorwiegend Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wert-papiere, strukturierte Produkte oder Zertifikate erworben. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Dennoch muss entsprechend der jeweiligen Marksituation mit stärkeren Schwankungen der Aktienpreise gerechnet werden.

Wesentliche Aspekte bei der Auswahl der Anlagewerte sind Wachstum sowie die Liquidität. Bei sämtlichen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter “Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?” ff.).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Von einer Aussicht auf Besserung ist inbesondere dann auszugehen, wenn der Fondsmanager oder die Verwaltungsgesellschaft mit den entsprechenden Emittenten in Dialog treten und auf eine Verbesserung hinwirken.

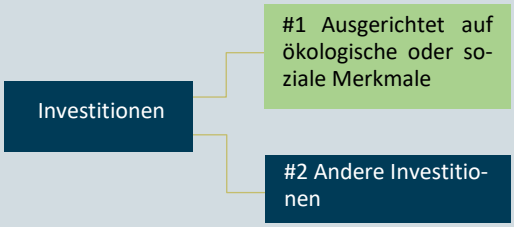
Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und verbriefte Darlehensforderungen investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein- nahmen aus umwelt- freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die um- weltfreundlichen Investitionen der Unter- nehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

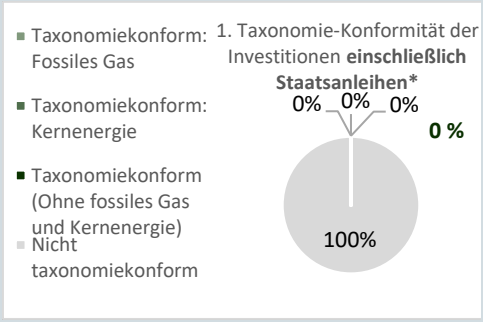
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[9] investiert?

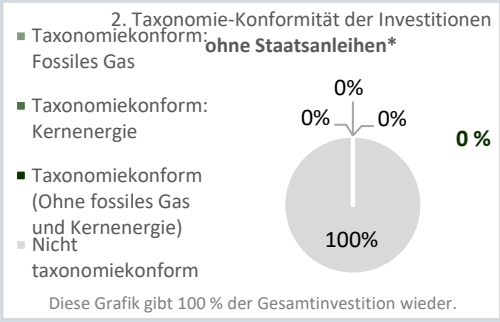
☐ **Ja**:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht näher bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100 % variieren kann.

****Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter “#2 Andere Investitionen” können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate, sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in “#2 Andere Investitionen” investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in “#2 Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Titel erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/

Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II

Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermö-	antea Strategie II
ISIN/WKN	DE000ANTE026 / ANTE02
Auflagedatum	29.8.2014 (15.12.2008 in der Rechtsform eines Sondervermögens)
Verwahrstelle	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Externe Verwaltungsgesellschaft	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 Prozent des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag	keiner
Tatsächlich erhobene Administrationsvergütung	0,27 Prozent p.a.;
Tatsächlich erhobene Portfolioverwaltungsvergütung	1,18 Prozent p.a.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,0225 Prozent p.a.
Mindestanlagesumme	keine
Aktienklassen	keine
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Laufzeit	unbestimmt
Erwarteter Hebel beim Einsatz von Leverage	Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 3-fache nicht übersteigen.

Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II

I. Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, einen langfristig attraktiven und risikoadjustierten Ertrag in Euro zu erwirtschaften. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z. B. Investmentanteile, Geldmarktinstrumente) von Ausstellern bzw. Schuldnern mit guter Bonität und in Bankguthaben investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

II. Allgemeine Anlagestrategie

Das Teilgesellschaftsvermögen investiert vorwiegend in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere oder Zertifikate sowie in Investmentanteile. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Dennoch muss entsprechend der jeweiligen Marktsituation mit stärkeren Anteilpreisschwankungen gerechnet werden. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Liquidität im Vordergrund der Überlegungen. Bei sämtlichen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen ist jedoch zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten. Werden Anlagen an den Auslandsmärkten außerhalb der Euroländer getätigt, so können negative Veränderungen der Devisenkurse, aber auch Gesetzesänderungen hinsichtlich des Devisentransfers, das Anlageergebnis beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

III. Anlagegrenzen

Für das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II können Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an bestimmten Investmentvermögen, Sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden.

Die Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere	vollständig
Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	vollständig
Bankguthaben	vollständig
Geldmarktinstrumente	vollständig
Aktienfonds	vollständig
Rentenfonds	vollständig
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten investieren	vollständig
Gemischte Investmentvermögen	vollständig
Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB	max. 100%
Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen	max. 30%
Sonstige Investmentvermögen	max. 30%
Edelmetalle	max. 30%
unverbriefte Darlehensforderungen	max. 30%

In Anteile an Sonstigen Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens investiert werden.

Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen darf 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden.

Das Marktrisikopotenzial beträgt maximal 200%. Die Fondswährung lautet auf Euro.

IV. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Das Teilgesellschaftsvermögen bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für das Teilgesellschaftsvermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.
Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.

Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt. Das Teilgesellschaftsvermögen bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Das Teilgesellschaftsvermögen verwendet keinen Referenzwert, weil eine benchmarkunabhängige Performance erreicht werden soll.

V. Nachhaltigkeit

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

ES KANN JEDOCH KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLTIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Profil des typischen Anlegers

Die nachfolgende Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Aktionär nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen antea seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II ist für wachstumsorientierte Anleger mit erweiterten Kenntnissen und /oder Erfahrungen mit Finanzprodukten (Durchschnittliche Kenntnisse) geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich deutliche Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen.

Das Teilgesellschaftsvermögen empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen der internationalen Märkte mittels einer attraktiven Asset Allocation erschließen wollen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Übersicht der erwerbbaren Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie

- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen" oder „Sonstige Investmentvermögen" bezeichnet);
- Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB; und
- Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform sind, sofern die betreffenden Investmentvermögen einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das betreffende Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Der Erwerb von Wertpapieren nach den Nummern 1 – 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Der potentielle Verlust, der dem Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
ii. Die Liquidität des für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Aktien nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Aktienrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt 1.18.4 (Aussetzung der Aktienrücknahme)).
iii. Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
iv. Über das Wertpapier muss angemessene Information verfügbar sein, in Form von regelmäßiger, exakter und umfassender Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges Portfolio.
v. Das Wertpapier ist handelbar.
vi. Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens.
vii. Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach den vorgenannten Regelungen erwerbbar sind.

Geldmarktinstrumente
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben;
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss; oder
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Allgemeine Anforderungen
Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses

Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält,
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 a. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 b. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 c. um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt.

Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Der vorangehende Satz gilt nicht, wenn der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen.

Besondere Anforderungen für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden.

i. Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,

- dem Bund,
- einem Sondervermögen des Bundes,
- einem Land,
- einem anderen Mitgliedstaat,
- einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
- müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

ii. Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

iii. Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

iv. Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen
Es gelten die oben im Abschnitt 2.2.2 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II) aufgeführten Vorgaben.

Eine Mindestliquidität in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist bei dem Teilgesellschaftsvermögen nicht vorgesehen.

Kombination von Anlagegrenzen
Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten
Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die unter Abschnitt 2.2.4.5.1 (Allgemeine Anlagegrenzen) oder Abschnitt 2.2.4.5.2 (Kombination von Anlagegrenzen) genannten bzw. referenzierten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen
Bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch den Fonds vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein;
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den unter Abschnitt 2.2.4.3 (Geldmarktinstrumente) genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat;

3. Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 a) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt oder
 b) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

4. Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumente („Mi-FID“)) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Erwerbbarkeit von Investmentanteilen
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 218 KAGB investieren. Nach den Anlagebedingungen derartiger Investmentvermögen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Bankguthaben;
- Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren;
- Derivate;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;

- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen (Gemischte Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen (Sonstige Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB (Investition ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Arten von Wertpapieren) erfüllen.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Anteile oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen erwerben, die

a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens solche Sonstigen Investmentvermögen auswählen, denen es gestattet ist,

- bis zu 100% ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzu-legen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
- Derivate unbeschränkt einzusetzen,
- für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20% des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 der Anlagenbedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II anlegen, sofern:

i. im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90% in die folgenden Vermögensgegenstände:
 a) Wertpapiere,
 b) Geldmarktinstrumente,
 c) Derivate,
 d) Bankguthaben,Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes (i) oder des nachfolgenden Absatzes (ii) erfüllen,
 e) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 f) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

ii. das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 der Anlagenbedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II, die die vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, darf die Gesellschaft nur bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Hinweise zur Aussetzung der Anteilrücknahme auf Ebene von Zielfonds
Zielfonds, d.h. Investmentvermögen, in welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann

kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Zudem können Anleger in Sonstige Investmentvermögen entsprechend deren Anlagebedingungen oder Satzung ggf. nicht jederzeit die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen. Dies kann zu einer Verzögerung in der Liquidierung der Anteile an den Sonstigen Investmentvermögen führen.

Auswahl von Zielfonds
Für das Teilgesellschaftsvermögen kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt Sonstige Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Das Teilgesellschaftsvermögen gilt als Mischfonds in steuerlicher Hinsicht. Mindestens 25%> des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind:
c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Edelmetalle
Für das Teilgesellschaftsvermögen können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden. Der Wert dieser Edelmetalle darf, unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens ausmachen.

Zu den Edelmetallen gehören z.B.:

- Gold,
- Platin,
- Iridium,
- Palladium,
- Osmium,
- Silber,
- Quecksilber,
- Rhodium,
- Ruthenium,
- Kupfer,
- Rhenium.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens neben der Anlage in Edelmetallen auch in Wertpapiere anlegen, die die Wertentwicklung der Edelmetallpreise widerspiegeln.

Derivate
Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Derivate – qualifizierter Ansatz - relativer Ansatz
Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Konfidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/-788 angepasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der VaR gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfo-lios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen be-stimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.
Die Verwaltungsgesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte
Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen.

Optionsgeschäfte
Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps
Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions
Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps
Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Credit Default Swaps abschließen, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Gegenstand eines Total Return Swaps können unter anderem die folgende Arten von Vermögensgegenständen sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite.

Sofern für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Total Return Swaps erworben werden, wird das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens individuell bestimmt und ist den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können.

Derzeit werden keine Total Return Swaps für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworben.

In Wertpapieren verbriefte Derivate
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die vorstehend beschriebenen Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Hinweis zu allen Derivaten:
Wenn die Gegenpartei eines Derivats ausfällt, kann dies zu einem Verlust des Teilgesellschaftsvermögens und damit mittelbar des Aktionärs führen.

Spezielle Anlagegrenze für Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erwerben. Dabei ist zu beachten, dass unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer je nach Vertragsgestaltung Zinszahlungen und/ oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für das Teilgesellschaftsvermögen nicht.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte
Die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere (und nach Maßgabe der Anlagebedingungen auch andere Vermögensgegenstände, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehalten werden) können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei unbestimmter Laufzeit des Geschäfts jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft im Namen der Gesellschaft zu kündigen. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen fällig sein. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere bzw. ggf. andere Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögens ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können neben einer Geldzahlung Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des TGV nicht übersteigen. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle

Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Pensionsgeschäfte
Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten angeschlossen werden. Dabei können sowohl Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen werden (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Grundsätzlich hat die Gesellschaft die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen, es sei denn, es wurde eine bestimmte Laufzeit vereinbart und/oder die jederzeitige Kündbarkeit ausgeschlossen. Bei Kündigung bzw. Beendigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben.

Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Sicherheitenstrategie
Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, bei denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten
Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Umfang der Besicherung
Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)
Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten
Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Gewährung von Sicherheiten
Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

Kreditaufnahme
Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ist bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)
Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad (also das Verhältnis von Risiko zum Nettoinventarwert) des Teilgesellschaftsvermögens erhöht wird (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird im Abschnitt 2.2.4.9 (Derivate) bzw. im Abschnitt 2.2.4.11 (Wertpapier-Darlehensgeschäfte) dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt 2.2.6 (Kreditaufnahme) dargestellt.

Das Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des TGV seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Derivate können von der Verwaltungsgesellschaft – im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens – mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtrisikos unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Aktienwert abweichen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Risiken einer Fondsanlage

Schwankungen des Aktienwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Beeinflussung der individuelle Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Aktionäre an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Aktionärs zu berücksichtigen.

Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst nach der Wiederaufnahme der Aktienrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Beschränkung der Aktienrücknahme
Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien als milderes Mittel anzusehen.

Side Pockets
Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Aktionäre solche illiquiden Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Hierfür bildet die KVG entweder eine besondere Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens oder einen neuen Fonds. Sodann wird sie entweder die illiquiden Vermögenswerte in den neuen Fonds bzw. die besondere Aktienklasse übertragen oder die übrigen Vermögenswerte in den neuen Fonds übertragen oder auf einen bestehenden Fonds verschmelzen. Die Aktionäre erhalten in diesem Fall Aktien/Anteile an dem neuen Fonds bzw. an der besonderen Aktienklasse. Für den Fonds bzw. die Aktienklasse mit den illiquiden Vermögenswerten (sog. „Side Pocket“) sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen
Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch die Aktionäre betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

Risiken aus dem Anlagespektrum
Unter Beachtung der durch das KAGB, die Satzung und die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonde-

ren Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens
Der Gesellschaft steht das Recht zu, das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II auflösen. Der Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Das Verfügungsrecht über die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens geht nach Ablauf dieser Frist auf die Verwahrstelle über. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Verfügungsrechts auf die Verwahrstelle kann das Teilgesellschaftsvermögens gegebenenfalls mit ausländischen Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, unterliegt der Aktionär mit einem Abwicklungsgewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)
Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Aktionär kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Aktionär bzw. Anteile des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile bzw. Aktien an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Investmentvermögens auf das Teilgesellschaftsvermögen überträgt. Der Aktionär muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien unterliegt ein Rückgabegewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einem Umtausch der Aktien in Aktien bzw. Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, etwa wenn der Wert der neu erhaltenen Aktien bzw. Anteile höher ist als die Anschaffungskosten der hingegebenen Aktien. Etwaige im Zuge einer Verschmelzung an die Aktionäre geleistete Barzahlungen unterliegen der Besteuerung beim Anleger nach den für Ausschüttungen geltenden Grundsätzen.

Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft
Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Gesellschaft bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Aktionärs. Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anlageaktien zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Aktionärs
Es kann nicht garantiert werden, dass der Aktionär seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert kann fallen und zu Verlusten beim Aktionär führen.

Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Aktien entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Aktionäre könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Marktrisiko
Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken. Veräußert der Aktionär Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Kapitalmarktrisiko
Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Wertveränderungsrisiken
Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Aktien
Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens kommen.

Zinsänderungsrisiko
Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen
Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften
Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps und anderen Derivaten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögens zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschafsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken von Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswerten

Soweit die erworbenen Wertpapiere den Basiswert widerspiegeln, sind mit den erworbenen Wertpapieren grundsätzlich auch die folgenden, die Basiswerte (Kryptowerte) betreffenden Risiken verbunden. Die Verwirklichung der nun folgenden Risiken wirkt sich unmittelbar auf den Wert der auf Kryptoassets beruhenden Wertpapiere aus.

Kurse von Kryptowerten schwanken sehr stark. Das impliziert, dass auch der Wert der Wertpapiere und damit Fondspreis stark schwanken kann. Es besteht das Risiko, dass der Fondspreis dauerhaft stark negativ abfällt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Aufgrund der Neuartigkeit der vorgenannten Werte kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere nachfolgend nicht genannte Risiken mit der Anlage in Kryptowerte bestehen.

Mit der Anlage in Kryptowerten generell verbundene Risiken:

Marktakzeptanzrisiko

Der Wert der Kryptowährungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz als Zahlungsmittel unter den Marktteilnehmern ab. Die Anbieter von Waren / Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen eigenen oder inneren Wert, wie dies beispielsweise bei Silbermünzen in Form eines Materialwertes der Fall sein kann. Der Wert von Kryptowährungen folgt dem Grundsatz der Preisbildung an der Börse, Angebot und Nachfrage auszugleichen. Er wird daher durch den Marktpreis (siehe „Kursrisiko“ sowie „Psychologisches Marktrisiko“) bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen basieren auf den ihnen zugrundeliegenden Blockchains. Ihr Funktionieren hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber" können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowährungen oder unzureichende Erträge.

Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen

Eine sogenannte „Hard Fork" ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Werte. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z.B. auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung.

Transfergebührrisiko

Bei vielen Blockchains ist eine Blockchaintransaktion an eine andere Adresse mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Kryptotoken nicht mehr rentabel erscheinen und dieses zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches Risiko

Sofern Regierungen / Regierungsbehörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulation bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb der einzelnen Länder können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können

Keine Regulierung von Handelsplätzen

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Softwarefehler

Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Fehler im Programmcode

Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Irreversibilität von Transaktionen

Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.

Wallet-Fehler

Bei Auszahlung der Kryptotoken auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene Wallet-Adressen fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus eine fehlerhafte Wallet-Adresse übermittelt wird.

Datenverlust

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferier- tauschbar und verlieren daher ihren wirtschaftlichen Wert.

Ausspähen von Daten

Die für die Verfügung über ein Kryptowährungs-Guthaben erforderlichen Schlüssel sind vom Speicherbedarf her vergleichsweise klein und ein leichtes Ziel für Computerkriminelle. Sie lassen sich ähnlich wie Passwörter mit Schadprogrammen ausspähen. Durch das Ausspähen von privaten Schlüsseln erhält ein Angreifer ebenso Zugang zu den Kryptotoken des Anlegers. Es ist möglich, dass solche als gestohlen bezeichnete Kryptotoken in späteren Transaktionen zwar zugeordnet werden können, aufgrund der Fungibilität (ähnlich zu Geld) jedoch eine Identifizierung der „Diebe“ ähnlich wie beim Bargeld nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sicherheitsrisiko / Technologierisiko/ Verwahrrisiko

Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten Firmen die sichere Verwahrung von Kryptowährungs-Guthaben als Dienstleistung an. Die Anbieter solcher Wallets verwahren nach sehr hohen Sicherheitsstandards und implementieren dementsprechende Sicherheitskonzepte. Diese garantieren jedoch ebenfalls keine 100 %-ige Sicherheit. Es besteht das Risiko, dass auch die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhandenkommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Manipulationsrisiko

Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren erweisen sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch 51 %-Angriff / Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigt oder ganz aufgehoben werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Handelsaussetzungsrisiko

Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

Risiko einer Einstellung des Handels

Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Kryptowerten untersagt oder Kryptowerte aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz für Kryptowerte eingestellt.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger den Kryptowert wenn überhaupt nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern kann. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit großer Sorgfalt ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft, unvollständig oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

EMP-Angriff

Als EMP-Angriff wird ein Angriff mittels eines elektromagnetischen Pulses verstanden, der dazu in der Lage ist, technische Geräte zu zerstören. Je nach Beschaffenheit der jeweiligen Blockchain und der geografischen Distribution der Netzwerkknoten besteht das Risiko eines Totalverlustes der Blockchaininhalte.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften
Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere oder andere zulässige Instrumente, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere bzw. Instrumente in gleicher Art, Menge und Güte zurückzuübertragen hat (Wertpapier-Darlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über darlehensweise überlassene Wertpapiere bzw. Instrumente. Verliert das Wertpapier bzw. Instrument während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier bzw. Instrument veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann. Bei Wertpapierdarlehen mit einer bestimmten Laufzeit erhält die Verwaltungsgesellschaft die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine vorzeitige Kündigung ist ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften
Gibt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere oder anderen Instrumente während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu

zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Bei Pensionsgeschäften mit einer bestimmten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Ist ein abgeschlossenes Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere oder anderen Instrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere oder anderen Instrumente kommen dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten
Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die von dem Kontrahenten gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft nicht über hinreichende Mittel zum Verlustausgleich verfügt, so dass dem Teilgesellschaftsvermögen ein Schaden verbleibt.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere, die Kredite verbriefen (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Aktionäre Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens, solche Kreditverbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften (einschließlich der Gesellschaft) und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko
Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen und so gegebenenfalls zu einem Wertverlust führen.

Währungsrisiko
Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger
Investiert das Teilgesellschaftsvermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt. Hierdurch kann es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes und folglich zu einem Wertverlust für das Teilgesellschaftsvermögen kommen.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko
Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile anderer Investmentvermögen
Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ihre Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile hält, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Das Teilgesellschaftsvermögen darf zudem in andere Sonstige Investmentvermögen und entsprechende EU- und ausländische Investmentvermögen investieren. Die für dieses Teilgesellschaftsvermögen dargestellten Risiken gelten auch für Investitionen des Teilgesellschaftsvermögens in andere Sonstige Investmentvermögen und andere Investmentvermögen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Investmentvermögen, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert, Verluste erleiden, ihre Anlagestrategie ändern oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nicht durchgeführt worden wären und das Teilgesellschaftsvermögen hierdurch einen Verlust erleidet.

Risiken aus dem Halten unzulässig gewordener Vermögensgegenstände
Etwaige Zielfonds halten gegebenenfalls noch Vermögensgegenstände, die nach dem Investmentgesetz für diese Investmentvermögen erworben werden durften, unter der Geltung und nach Maßgabe des KAGB aber nicht mehr erworben werden dürfen. Diese Vermögensgegenstände (Anteile an Immobilien-Sondervermögen, an Single-Hedgefonds und Unternehmensbeteiligungen) müssen nicht aufgrund der Anwendung der Regeln des KAGB veräußert werden. Investoren in das Teilgesellschaftsvermögen sind den Risiken dieser Vermögensgegenstände damit weiterhin ausgesetzt, solange diese nicht durch die Zielfonds veräußert worden sind.

- Risiken aus der Investition in Immobilien-Sondervermögen: Indirekte Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens gehalten werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 ist die Rückgabe von Anteilen an einem deutschen, dem Publikum zugänglichen Immobilien-Sondervermögen bei dessen Verwahrstelle nur möglich, wenn der Anleger – hier also das Teilgesellschaftsvermögen – eine zweijährige Mindesthaltefrist und eine einjährige Kündigungsfrist einhält. Es besteht aufgrund der Illiquidität der gehaltenen Immobilien ein erhöhtes Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme.
- Risiken aus der Investition in Single-Hedgefonds: Anteile an Single-Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Single-Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Single-Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß sein. Zudem dürfen Single-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Single-Hedgefonds befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Single-Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt – entsprechend steigen aber auch die Risiken.
- Risiken aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen: Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in Emerging Markets
Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfallrisiko und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Spezifische Länderrisiken
Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

Besondere Branchenrisiken
Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilgesellschaftsvermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen
Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reagibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

Nachhaltigkeitsrisiken
Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt
- fehlender Klimaschutz
- mangelnde Anpassung an den Klimawandel
- kein Schutz der biologischen Vielfalt
- nicht nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- fehlender Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, keine Abfallvermeidung und fehlendes Recycling
- Umweltverschmutzung
- fehlender Schutz gesunder Ökosysteme
- keine nachhaltige Landnutzung

Soziales
- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminie-rung)
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

- unangemessene Entlohnung, unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz, fehlende Diversität sowie fehlende Aus- und Weiterbildungschancen
- keine Gewährleistung von Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- keine Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- ungleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- fehlende Inklusive Projekte bzw. fehlende Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung
- keine Steuerehrlichkeit
- keine Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- fehlendes Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstände
- Vorstandsvergütung unabhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Verhinderung von Whistle Blowing
- keine Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- keine Gewährleistung des Datenschutzes
- keine Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlags-häufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Verände-rung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstempera-turen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirt-schaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energie-träger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO2-Steuer. Gleichermaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unter-nehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Dem-nach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Die HANSAINVEST betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Sondervermögen für bereits ge-tätigte Investitionen anhand eines täglich abrufbaren ESG-Reports. Dieser ESG-Report umfasst öko-logische Indikatoren, welche sich an den Vorschlägen der Task Force on Climate related Financial Disclosures (auch bekannt als „TCFD“) orientieren, und Kennzahlen aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung.

Um angebundene Portfolioverwalter und Anlageberater im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beziehungsweise Beratungsleistung zu unterstützen, stellt die Gesellschaft den täglich abrufbaren ESG-Report zur Verfügung. Die Gesellschaft prüft die aus dem ESG-Report hervorgehenden Daten quartalsweise

und stimmt sich, sofern dies aus Sicht der Gesellschaft notwendig wäre, mit dem Port-foliomanager beziehungsweise dem Anlageberater zu potentiellen Folgen ab.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschät-zung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsäch-lich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

Mit der Anlage in Edelmetalle verbundene Risiken
Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationalen Agenturen, Investmentspekulationen sowie monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken
Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Teilgesellschaftsvermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens geändert wird.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)
Liquiditätsrisiko meint allgemein das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des betreffenden Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Aktionär könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte gegebenenfalls das investierte Kapital oder

Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände
Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, mit der Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben von Aktien
Durch Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögens vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Aktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme der Aktien.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern
Das Teilgesellschaftsvermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag

reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko
Kontrahentenrisiko meint allgemein das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann oder will. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)
Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko (auch bezeichnet als Emittentenrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten eines Vermögensgegenstands, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs bzw. Wert eines Vermögensgegenstandes einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Vermögensverfall des Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten (CCPs)
Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen, die nicht oder nicht vollständig abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften / Sicherheiten
Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere (so genanntes Sachdarlehen), so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Wertpapier-Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften / Sicherheiten
Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners, also durch die Übertragung der Wertpapiere, auf welche sich das betreffende Pensionsgeschäft bezieht. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens
Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden operationelle und sonstige Risiken dargestellt, die sich bei der oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen
Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko
Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken
Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Deutschland ändern.

Rechtliches Risiko
Die rechtliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen

kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Korrektur von Besteuerungsgrundlagen
Grundlage der steuerlichen Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für die Aktionäre steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass Aktionäre die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen haben, obwohl diese unter Umständen in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert waren. Umgekehrt kann für Aktionäre der Fall eintreten, dass ihnen eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen sie an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt waren, nicht mehr zugutekommt, weil sie ihre Aktien vor Inkrafttreten der Korrektur zurückgegeben oder veräußert haben.

Zudem kann eine Korrektur von Besteuerungsgrundlagen dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies bei den Aktionären negativ auswirkt.

Risiko des Verlustes der Steuerbefreiung des Teilgesellschaftsvermögens
Das Investmentgesetz ist im Zuge der Einführung des KAGB am 22. Juli 2013 außer Kraft getreten. Die hierdurch erforderlichen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) wurden durch das Gesetz über die Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz („AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“) vom 18. Dezember 2013 vorgenommen. Das Gesetz ist am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Das Teilgesellschaftsvermögen ist als Investmentfonds im Sinne des InvStG in Deutschland von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, da es unter die Bestandsschutzregel für vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegte Investmentvermögen fallen sollte. Zwar werden die Teilgesellschaftsvermögen als solche erst zum 29. August 2014 im Wege der Verschmelzung gegründet. Jedoch existierten die Teilgesellschaftsvermögen schon vor diesem Zeitpunkt in der Rechtsform von sogenannten Sondervermögen in den Jahren 2007 bzw. 2008. Die Sondervermögen fielen deshalb unter die o.g. Bestandschutzregelung. Gemäß § 14 Abs. 3, 4 und 7 InvStG sollten auch die Teilgesellschaftsvermögen von den Bestandschutzregelungen begünstigt sein, denn nach den genannten Vorschriften kommt es sowohl im Bezug auf die Vermögen als auch auf die Anteile hieran zu einer steuerlichen Rechtsnachfolge. Eine hiervon abweichende Beurteilung der Finanzverwaltung kann aber nicht ausgeschlossen werden. Zumal für investmentrechtliche Zwecke die Regelungen des Investmentgesetzes gerade nicht fortgelten.

Der im vorangehenden Absatz beschriebene Bestandsschutz endet mit dem Ende des ersten nach dem 22. Juli 2016 endenden Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens, also zum 30. September 2016.

Das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sieht zusätzliche Voraussetzungen für die künftige steuerliche Qualifizierung als Investmentfonds vor. Diese müssen von den unter die Bestandsschutzregelung fallenden Fonds bis zum Ende des Übergangszeitraums noch nicht erfüllt werden. Um auch nach dem Ablauf der Übergangszeit für steuerliche Zwecke als Investmentfonds zu gelten, muss das Teilgesellschaftsvermögen seine Anlagebedingungen an die neuen gesetzlichen Steuervorschriften nach dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz anpassen. Sollte dies nicht rechtzeitig erfolgen, würde mit Ablauf des vorgesehenen Übergangszeitraums zum 30. September 2016 u.a. der Verlust der Steuerbefreiung drohen und das Teilgesellschaftsvermögen würde

mit seinen steuerpflichtigen Einkünften der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegen. Dies kann sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Investition der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens auswirken.

Ändert das Teilgesellschaftsvermögen seine Anlagebedingungen in einer Weise ab, dass zwingende steuerliche Anlagebestimmungen nicht mehr erfüllt sind, oder liegt in der Anlagepraxis ein wesentlicher Verstoß gegen diese Anlagebestimmungen vor, kann das Teilgesellschaftsvermögen seinen steuerlichen Status als Investmentfonds ebenfalls verlieren. Ein solcher steuerlicher Statusverlust wird mit Ablauf des Geschäftsjahres des Teilgesellschaftsvermögens wirksam, in dem eine entsprechende Feststellung des zuständigen Finanzamts rechtskräftig wird. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt das Teilgesellschaftsvermögen mit seinen Einkünften dann ebenfalls der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer
Die vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sehr weit gefasst und könnten sowohl Transaktionen des Teilgesellschaftsvermögens mit Finanzinstrumenten wie auch Transaktionen mit den Aktien des Teilgesellschaftsvermögens selbst betreffen. Dies hätte eine entsprechende Erhöhung der Kosten für die Durchführung der besteuerten Transaktionen zur Folge.

Schlüsselpersonenrisiko
Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers bzw. der Verwaltungsgesellschaft ab. Die personelle Zusammensetzung der das Teilgesellschaftsvermögen verwaltenden Personen oder der Verwaltungsgesellschaft kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Aktionäre vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das auf den betreffenden Unterverwahrer anwendbare Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)
Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder sonstigen Vermögensgegenständen über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere bzw. sonstigen über das elektronische System abzuwickelnden Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert.

Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II
Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II ergibt sich aus den erwerbbaren Vermögensgegenständen und den Investitionsgrenzen, in denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens agiert. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet dabei die im Abschnitt 2.2.2 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II) aufgezeigten Regelungen. Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.
In diesem Fonds können im Wesentlichen die nachfolgenden Risiken auftreten:

Liquiditätsrisiken

Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente an, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig kein Käufer gefunden werden kann. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrückname des Fonds steigen.

Risiken aus Derivateeinsatz

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken

Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) übereinstimmt, da dieser aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

Kosten

Folgende Kosten bzw. Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen, die an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,27 % des durchschnittlichen Inventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,18 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0225 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der aus dem TGV nach den vorstehenden Absätzen als Vergütung sowie als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7725 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP));
c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
o) Kosten für die Auflegung des TGV;
p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

Transaktionskosten

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5 Prozent des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 100,00 Euro pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Gesamtkostenquote

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio" – „TER"). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten.

1.1.1.3 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Anlage in das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Rücknahme von Aktien
Für die Rücknahme von Aktien gelten grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt 1.19. Der Orderannahmeschluss für die Rücknahme von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II ist 16:00 Uhr. Der Orderannahmeschluss kann jederzeit geändert werden.

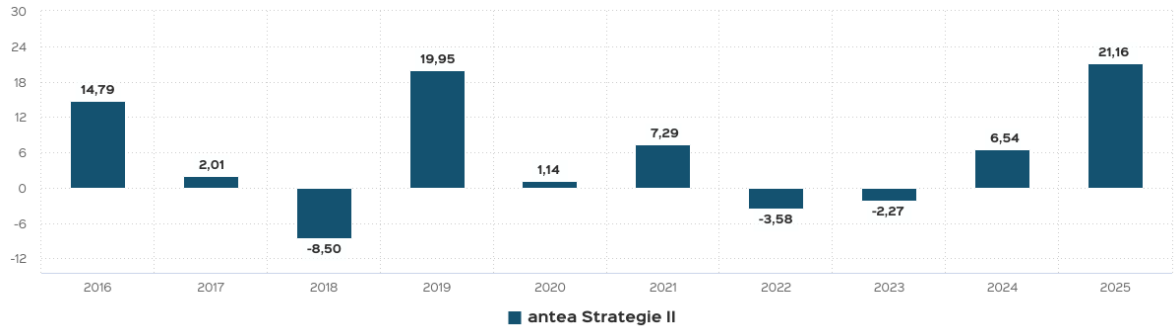
Vergütungspolitik
Die Vergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren
Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Ertragsverwendung
Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an (Thesaurierung).

Wertentwicklung
Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Strategie II betrug in den letzten zehn Kalenderjahren wie folgt in Prozent:



Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung des Fonds nach Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

Anlagebedingungen
Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Hamburg und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen antea Strategie II, die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Neuer Wall 72, 20354 Hamburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8,
22297 Hamburg
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete
Teilgesellschaftsvermögen

antea Strategie II

(nachstehend „TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINES

§ 1 Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB; Anlagegrundsätze

1. Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
2. Das TGV unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Gesellschaft legt die Mittel des TGV nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB zum Nutzen der Aktionäre an; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des TGV gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Das TGV wird unmittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das TGV nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Anteile an Investmentvermögen
 a. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
 b. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie
 c. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen“ oder „Sonstige Investmentvermögen“ bezeichnet);
5. Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
7. Edelmetalle und
8. Unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 3a Wechsel der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Aktionäre sind über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist [10],

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben werden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs.1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für Rechnung des TGV nur erworben werden, wenn sie
 a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist ,
 c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

[10] Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. www.bafin.de

e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
f. von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs.1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF , darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF, angelegt werden dürfen.

3. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV darüber hinaus Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen) und § 220 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten oder Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.

4. Anteile an Sonstigen Sondervermögen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

 Grundformen von Derivaten sind:

 a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 i. eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 ii. der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
 Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen sowie von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 9 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV folgende weitere Vermögensgegenstände erwerben:

a) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV;
b) Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;
c) unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

§ 10 Anlagegrenzen

1. Das TGV darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 bestehen.
2. Das TGV darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 bestehen.
3. Das TGV darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Satz 1 bestehen.
4. Das TGV darf vollständig aus Investmentanteilen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) und § 7 Abs. 1 und 2 und Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) und § 7 Abs. 3 bestehen.
 a. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 b. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 c. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.
 d. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) bestehen, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.

5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c) und § 7 Abs. 3 und 4 gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:

5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:

Die Gesellschaft wird für Rechnung des TGV nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
d) Die Gesellschaft darf darüber hinaus nur Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Grenzen gemäß Absatz 10 bleiben unberührt.

5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU-und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

6. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Derivaten im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
 a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.
 b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV angelegt werden, wobei die für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.

7. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung TGV gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Edelmetallen angelegt werden können.

8. Für Rechnung des TGV können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.

9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen, es sei denn, dass
 i. im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

 Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

 Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:
 a) Wertpapiere,
 b) Geldmarktinstrumente,
 c) Derivate,
 d) Bankguthaben,

e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 10 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
g) unverbriefte Darlehensforderungen, (einschließlich Schuldscheindarlehen), oder
h) Edelmetalle.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

ii. das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

11. Die Höhe der in Form von Wertpapieren erworbenen Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

12. Mindestens 25 % des Wertes des TGV werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 11 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 12 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapierdarlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein Wertpapierdarlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben

Wertpapierdarlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapierdarlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapierdarlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der BaFin auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

 Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

3. Die Gesellschaft darf Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

§ 13 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das jeweilige TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 14 Aktienklassen

1. Für das TGV können Aktienklassen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gebildet werden. Diese können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze TGV und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Für Währungsaktienklassen mit einer Währungsabsicherung zu-

gunsten der Währung dieser Aktienklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 7 Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Aktienwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Aktienklasse lautenden Vermögensgegenständen des TGV zu vermeiden.

4. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem TGV gegebenenfalls abzuführender Steuern), und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Aktienklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Für das TGV kann die folgende Aktienklasse gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **antea Strategie II SBA** („Aktienklasse SBA“).
7. Anteile an der Aktienklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

 Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Aktienklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Aktienklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem TGV zugunsten der Anleger der Aktienklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

8. Die Anteile der Aktienklasse SBA dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des TGVs bleibt unberührt.
9. Zudem ist die Bildung von Aktienklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 18 der Satzung zulässig.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabepreis entspricht dem letzten vor dem Ausgabetermin gemäß Absatz 4 ermittelten Aktienwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Absatz 3. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem TGV gewähren.
2. Der Wert des TGV ist auf Grund der jeweiligen Werte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der für Rechnung des TGV aufgenommenen Kredite, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen sowie auf das TGV entfallenden sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Werden gemäß § 14 Absatz 1 unterschiedliche Aktienklassen für das TGV eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln.
3. Ein Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des Aktienwerts. Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ausgabetermin im Sinne des Absatz 1 ist spätestens der zweite auf den, dem Eingang der Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss folgende Wertermittlungstag.
5. Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des TGV zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß Absatz 6. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem Aktienwert im Sinne des Absatz 9.
6. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung wird nicht erhoben.
7. Rücknahmetermin im Sinne des Absatz 5 ist spätestens der zweite auf den Eingang des Rücknahmeverlangens folgende Wertermittlungstag, an dem eine Rücknahme von Aktien gemäß § 17 Abs. 3 erfolgt.
8. Der Wert des TGV und der Aktienwert werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien, mindestens jedoch einmal jährlich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Bankgeschäftstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Wertermittlung absehen.
9. Der Wert des TGV sowie der Wert der auf ein TGV lautenden Aktien („Aktienwert“) werden von der Gesellschaft ermittelt. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung genannt sind.
10. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Aktienwerts zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 15 Absatz 9 zusätzlich zum Aktienwert der modifizierte Aktienwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei Ausgabe und Rücknahme von Aktien ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Aktien verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Aktienwerts des TGV angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Aktienwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

§ 16 Kosten

1. Vergütungen, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind:

 Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,27 % des durchschnittlichen Inventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede

Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):
 d) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,18 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 e) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
 f) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

 Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0225 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. p)

 Der Betrag, der aus dem TGV nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. p) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7725 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
 q) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 r) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP-KID));
 s) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 t) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 u) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 v) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 w) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 x) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 y) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 z) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 aa) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

bb) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
cc) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
dd) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
ee) Kosten für die Auflegung des TGV;
ff) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

6. Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen
Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

RÜCKNAHME, ERTRAGSVERWENDUNG, VERSCHMELZUNG, SONSTIGES

§ 17 Rücknahme

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet.
2. Die Erklärung der Rückgabe der Aktien durch die Aktionäre hat gegenüber der Gesellschaft durch unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung zu erfolgen.
3. Die Rücknahme von Aktien ist an jedem Bankgeschäftstag möglich.
4. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach dem Rücknahmetermin in der Währung des jeweiligen TGV. Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main zu Geschäftszwecken geöffnet sind.

§ 18 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertrags-ausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 19 Thesaurierung

Für die die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im TGV anteilig wieder an.

§ 20 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 21 Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

Die Informationen gemäß § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 22 Laufzeit / Auflösung

1. Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Auflösung des TGV im Sinne des § 17 der Satzung wird sofort nach Unterrichtung der Aktionäre über die Kündigung des TGV wirksam.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des TGV betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Aktionärsrechte sind den Aktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der

vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten, der Anlagegrundsätze oder wesentlicher Anlegerrechte jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionäre im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

§ 26 Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung in Bezug auf das TGV folgender Liquiditätsmanagementinstrumente bedienen:

3. Rücknahmebeschränkung
 Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

4. Swing Pricing
 Die Gesellschaft kann Swing Pricing gemäß § 15 Absatz 10 anwenden.

1.2 Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global

1.2.1 Überblick

Bezeichnung des Teilgesellschaftsvermö-	antea Einkommen Global
ISIN/WKN	DE000ANTE4U5 / ANTE4U
Auflagedatum	7. Mai 2018
Verwahrstelle	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Externe Verwaltungsgesellschaft	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 Prozent des Aktienwertes
Rücknahmeabschlag	keiner
Tatsächlich erhobene Administrationsvergütung	0,27 Prozent p.a.
Tatsächlich erhobene Portfolioverwaltungsvergütung	0,90 Prozent p.a. des Wertes des TGV bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,0225 Prozent p.a.
Mindestanlagesumme	keine
Aktienklassen	keine
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Laufzeit	unbestimmt
Erwarteter Hebel beim Einsatz von Leverage	Das nach der Bruttomethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko wird den Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens um maximal das 3-fache nicht übersteigen.
Erfolgsabhängige Vergütung	10 % des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV.

1.2.2 Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global

I. Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ist ein stetiger Wertzuwachs.

II. Allgemeine Anlagestrategie

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (auch Zertifikate), Geldmarkinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Dennoch muss entsprechend der jeweiligen Marktsituation mit stärkeren Anteilpreisschwankungen gerechnet werden. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Liquidität im Vordergrund der Überlegungen. Trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten. Werden Anlagen an den Auslandsmärkten außerhalb der Euroländer getätigt, so können negative Veränderungen der Devisenkurse, aber auch Gesetzesänderungen hinsichtlich des Devisentransfers, das Anlageergebnis beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

III. Anlagegrenzen

Für das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global können Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Anteile an bestimmten Investmentvermögen, Sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden.

Die Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global wie folgt ausgestaltet:

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere:	vollständig
Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	vollständig
Bankguthaben:	vollständig
Geldmarktinstrumente:	vollständig
Aktienfonds:	vollständig
Rentenfonds:	vollständig
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren	vollständig
Gemischte Investmentvermögen:	vollständig
Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB	max. 100%
Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen:	max. 30%
Sonstige Investmentvermögen:	max. 30%
Edelmetalle:	max. 30%
unverbriefte Darlehensforderungen:	max. 30%

Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen darf 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Das Marktrisikopotenzial des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global beträgt maximal 200 %. Die Fondswährung lautet auf Euro.

IV. Klassifizierung gem. Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu qualifizieren.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit können sie dem diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen), den sie im Anschluss an die Besonderen Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global finden, entnommen werden („Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“).

V. Aktives Management

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Das Teilgesellschaftsvermögen bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögen an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für das Teilgesellschaftsvermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.
Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.
Das Teilgesellschaftsvermögen bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Das Teilgesellschaftsvermögen verwendet keinen Referenzwert, weil eine benchmarkunabhängige Performance erreicht werden soll.

***ES KANN JEDOCH KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLTIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN*.**

1.2.3 Profil des typischen Anlegers

Die nachfolgende Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Aktionär nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entsprechen könnte:

Die Anlage in das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global ist für wachstumsorientierte Anleger mit erweiterten Kenntnissen und /oder Erfahrungen mit Finanzprodukten (Durchschnittliche Kenntnisse) geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich deutliche Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Das Teilgesellschaftsvermögen empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen der internationalen Märkte mittels einer attraktiven Asset Allocation erschließen wollen.

1.2.4 Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

1.2.4.1 Übersicht der erwerbbaren Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie

- Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen" oder „Sonstige Investmentvermögen" bezeichnet);
- Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB; und
- Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

1.2.4.2 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform sind, sofern die betreffenden Investmentvermögen einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das betreffende Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Der Erwerb von Wertpapieren nach den Nummern 1 – 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Der potentielle Verlust, der dem Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
ii. Die Liquidität des für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Aktien nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Aktienrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt 1.18.4 (Aussetzung der Aktienrücknahme)).
iii. Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
iv. Über das Wertpapier muss angemessene Information verfügbar sein, in Form von regelmäßiger, exakter und umfassender Information des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges Portfolio.
v. Das Wertpapier ist handelbar.
vi. Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens.
vii. Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach den vorgenannten Regelungen erwerbbar sind.

1.2.4.3 Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben;
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss; oder
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

1.2.4.3.1 Allgemeine Anforderungen

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält,
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt.

Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilgesellschaftsvermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Der vorangehende Satz gilt nicht, wenn der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen.

1.2.4.3.2 Besondere Anforderungen für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben 2.3.4.3.1, Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

(i) Werden sie von folgenden (oben unter 2.3.4.3.1, Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:

- der EU,
- dem Bund,
- einem Sondervermögen des Bundes,
- einem Land,

- einem anderen Mitgliedstaat,
- einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
- der Europäischen Investitionsbank,
- einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

(ii) Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter 2.3.4.3.1., Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

(iii) Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
- Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

(iv) Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter 2.3.4.3.1, Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter 2.3.4.3.1, Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

1.2.4.4 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

1.2.4.5 Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

1.2.4.5.1 Allgemeine Anlagegrenzen

Es gelten die oben im Abschnitt 2.3.2 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global) aufgeführten Vorgaben.

Eine Mindestliquidität in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist bei dem Teilgesellschaftsvermögen nicht vorgesehen.

1.2.4.5.2 Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

1.2.4.5.3 Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die unter Abschnitt 2.3.4.5.1 (Allgemeine Anlagegrenzen) oder Abschnitt 2.3.4.5.2 (Kombination von Anlagegrenzen) genannten bzw. referenzierten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

1.2.4.6 Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch den Fonds vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein;
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den unter Abschnitt 2.3.4.3 (Geldmarktinstrumente) genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auf Verlangen der Aktionäre zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert, wie Systeme, die Anschaffungskosten fortführen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat;
3. Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 a) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt

oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt oder

b) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

4. Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

1.2.4.7 Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

1.2.4.7.1 Erwerbbarkeit von Investmentanteilen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 218 KAGB investieren. Nach den Anlagebedingungen derartiger Investmentvermögen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Bankguthaben;
- Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren;
- Derivate;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 a) KAGB genannten Investmentvermögen (Gemischte Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihrerseits höchstens bis zu 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen investieren und mit der Maßgabe, dass die in § 219 Abs. 1 Nr. 2 b) KAGB genannten Investmentvermögen (Sonstige Investmentvermögen und vergleichbare EU- oder ausländische AIF) ihre Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB (Investition ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Arten von Wertpapieren) erfüllen.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Anteile oder Aktien an Sonstigen Investmentvermögen erwerben, die

a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

 Die Gesellschaft kann für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens solche Sonstigen Investmentvermögen auswählen, denen es gestattet ist,
 - bis zu 100% ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20% des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

1.2.4.7.2 Hinweise zur Aussetzung der Anteilrücknahme auf Ebene von Zielfonds

Zielfonds, d.h. Investmentvermögen, in welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Zudem können Anleger in Sonstige Investmentvermögen entsprechend deren Anlagebedingungen oder Satzung ggf. nicht jederzeit die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen. Dies kann zu einer Verzögerung in der Liquidierung der Anteile an den Sonstigen Investmentvermögen führen.

1.2.4.7.3 Auswahl von Zielfonds

Für das Teilgesellschaftsvermögen kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt Sonstige Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

1.2.4.8 Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Das Teilgesellschaftsvermögen gilt als Mischfonds in steuerlicher Hinsicht. Mindestens 25% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind:
c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

1.2.4.9 Edelmetalle

Für das Teilgesellschaftsvermögen können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden. Der Wert dieser Edelmetalle darf, unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens ausmachen.

Zu den Edelmetallen gehören z.B.:

- Gold,
- Platin,
- Iridium,
- Palladium,
- Osmium,
- Silber,
- Quecksilber,
- Rhodium,
- Ruthenium,
- Kupfer,
- Rhenium.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens neben der Anlage in Edelmetallen auch in Wertpapiere anlegen, die die Wertentwicklung der Edelmetallpreise widerspiegeln.

1.2.4.10 Derivate

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert") abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate").

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze"). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung").

1.2.4.10.1 Derivate – qualifizierter Ansatz - relativer Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Konfidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/-788 angepasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der VaR gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

1.2.4.10.2 Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen.

1.2.4.10.3 Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

1.2.4.10.4 Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps abschließen.

1.2.4.10.5 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

1.2.4.10.6 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Credit Default Swaps abschließen, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

1.2.4.10.7 Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Gegenstand eines Total Return Swaps können unter anderem die folgende Arten von Vermögensgegenständen sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite.

Sofern für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Total Return Swaps erworben werden, wird das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens individuell bestimmt und ist den Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können.

Derzeit werden keine Total Return Swaps für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erworben.

1.2.4.10.8 In Wertpapieren verbriefte Derivate
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die vorstehend beschriebenen Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

1.2.4.10.9 OTC-Derivatgeschäfte
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Hinweis zu allen Derivaten:
Wenn die Gegenpartei eines Derivats ausfällt, kann dies zu einem Verlust des Teilgesellschaftsvermögens und damit mittelbar des Aktionärs führen.

1.2.4.10.10 Spezielle Anlagegrenze für Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

1.2.4.11 Unverbriefte Darlehensforderungen
Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erwerben. Dabei ist zu beachten, dass unter Anrechnung der für das Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden dürfen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer je nach Vertragsgestaltung Zinszahlungen und/ oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für das Teilgesellschaftsvermögen nicht.

1.2.4.12 Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Wertpapiere (und nach Maßgabe der Anlagebedingungen auch andere Vermögensgegenstände, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehalten werden) können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Teilgesellschaftsvermögens an Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei unbestimmter Laufzeit des Geschäfts jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft im Namen der Gesellschaft zu kündigen. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen fällig sein. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Teilgesellschaftsvermögen Wertpapiere bzw. ggf. andere Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren und ggf. anderen Vermögensgegenständen ist, dass dem Teilgesellschaftsvermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können neben einer Geldzahlung Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere bzw. anderen Vermögensgegenständen 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

1.2.4.13 Pensionsgeschäfte

Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten angeschlossen werden. Dabei können sowohl Wertpapiere des Teilgesellschaftsvermögens gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen werden (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Grundsätzlich hat die Gesellschaft die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen, es sei denn, es wurde eine bestimmte Laufzeit vereinbart und/oder die jederzeitige Kündbarkeit ausgeschlossen. Bei Kündigung bzw. Beendigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann

entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben.

Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen abschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

1.2.5 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, bei denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

1.2.5.1 Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

1.2.5.2 Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen.

1.2.5.3 Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/ Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

1.2.5.4 Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

1.2.5.5 Gewährung von Sicherheiten

Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

1.2.6 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ist bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

1.2.7 Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit welcher der Investitionsgrad (also das Verhältnis von Risiko zum Nettoinventarwert) des Teilgesellschaftsvermögens erhöht wird (Hebelwirkung). Dies kann durch Kreditaufnahme, den Abschluss von Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird im Abschnitt 2.3.4.10 (Derivate) bzw. im Abschnitt 2.3.4.12 (Wertpapier-Darlehensgeschäfte) dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt 2.3.6 (Kreditaufnahme) dargestellt.

Das Risiko des Teilgesellschaftsvermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Teilgesellschaftsvermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des Teilgesellschaftsvermögens seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Derivate können von der Verwaltungsgesellschaft – im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens – mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtrisikos unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Teilgesellschaftsvermögens.

1.2.8 Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Aktienwert abweichen.

1.2.9 Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global sollten Aktionäre die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Veräußert der Aktionär Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein in das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

1.2.9.1 Risiken einer Fondsanlage

1.2.9.1.1 Schwankungen des Aktienwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

1.2.9.1.2 Beeinflussung der individuelle Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Aktionäre an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Aktionärs zu berücksichtigen.

1.2.9.1.3 Aussetzung der Aktienrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Aktien erst nach der Wiederaufnahme der Aktienrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

1.2.9.1.4 *Beschränkung der Anteilrücknahme*

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Akrien als milderes Mittel anzusehen.

1.2.9.1.5 *Side Pockets*

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Gesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Aktionäre solche illiquiden Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Hierfür bildet die KVG entweder eine besondere Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens oder einen neuen Fonds. Sodann wird sie entweder die illiquiden Vermögenswerte in den neuen Fonds bzw. die besondere Aktienklasse übertragen oder die übrigen Vermögenswerte in den neuen Fonds übertragen oder auf einen bestehenden Fonds verschmelzen. Die Aktionäre erhalten in diesem Fall Aktien/Anteile an dem neuen Fonds bzw. an der besonderen Aktienklasse. Für den Fonds bzw. die Aktienklasse mit den illiquiden Vermögenswerten (sog. „Side Pocket“) sind keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Aktionäre entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

1.2.9.1.6 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch die Aktionäre betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ändern oder sie kann die dem Teilgesellschaftsvermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko verändern.

1.2.9.1.7 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB, die Satzung und die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresabschluss nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

1.2.9.1.8 Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global auflösen. Der Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Das Verfügungsrecht über die Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens geht nach Ablauf dieser Frist auf die Verwahrstelle über. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Verfügungsrechts auf die Verwahrstelle kann das Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls mit ausländischen Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Aktien nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Aktionärs ausgebucht werden, unterliegt der Aktionär mit einem Abwicklungsgewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen.

1.2.9.1.9 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Investmentvermögen übertragen. Der Aktionär kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Aktionär bzw. Anteile des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile bzw. Aktien an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Investmentvermögens auf das Teilgesellschaftsvermögen überträgt. Der Aktionär muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Aktien unterliegt ein Rückgabegewinn grundsätzlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einem Umtausch der Aktien in Aktien bzw. Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, etwa wenn der Wert der neu erhaltenen Aktien bzw. Anteile höher ist als die Anschaffungskosten der hingegebenen Aktien. Etwaige im Zuge einer Verschmelzung an die Aktionäre geleistete Barzahlungen unterliegen der Besteuerung beim Anleger nach den für Ausschüttungen geltenden Grundsätzen.

1.2.9.1.10 Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Gesellschaft bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Aktionärs.

Der Aktionär muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anlageaktien zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

1.2.9.1.11 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Aktionärs

Es kann nicht garantiert werden, dass der Aktionär seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Aktienwert kann fallen und zu Verlusten beim Aktionär führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilgesellschaftsvermögens. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Aktien entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer das wirtschaftliche Erfolgsziel einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Aktionäre könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

1.2.9.2 Marktrisiko

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch das Teilgesellschaftsvermögen einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens bzw. der im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken. Veräußert der Aktionär Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

1.2.9.2.1 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

1.2.9.2.2 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

1.2.9.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens kommen.

1.2.9.2.4 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

1.2.9.2.5 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

1.2.9.2.6 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps und anderen Derivaten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen, ohne dass das eingesetzte Kapital zurückerhalten wird. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte

Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögens zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschafsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Teilgesellschaftsvermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken von Wertpapieren mit Kryptowerten als Basiswerten

Soweit die erworbenen Wertpapiere den Basiswert widerspiegeln, sind mit den erworbenen Wertpapieren grundsätzlich auch die folgenden, die Basiswerte (Kryptowerte) betreffenden Risiken verbunden. Die Verwirklichung der nun folgenden Risiken wirkt sich unmittelbar auf den Wert der auf Kryptoassets beruhenden Wertpapiere aus.

Kurse von Kryptowerten schwanken sehr stark. Das impliziert, dass auch der Wert der Wertpapiere und damit Fondspreis stark schwanken kann. Es besteht das Risiko, dass der Fondspreis dauerhaft stark negativ abfällt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Aufgrund der Neuartigkeit der vorgenannten Werte kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezüglich weitere nachfolgend nicht genannte Risiken mit der Anlage in Kryptowerte bestehen.

Mit der Anlage in Kryptowerten generell verbundene Risiken:

Marktakzeptanzrisiko

Der Wert der Kryptowährungen hängt maßgeblich von der Akzeptanz als Zahlungsmittel unter den Marktteilnehmern ab. Die Anbieter von Waren / Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen eigenen oder inneren Wert, wie dies beispielsweise bei Silbermünzen in Form eines Materialwertes der Fall sein kann. Der Wert von Kryptowährungen folgt dem Grundsatz der Preisbildung an der Börse, Angebot und Nachfrage auszugleichen. Er wird daher durch den Marktpreis (siehe „Kursrisiko“ sowie „Psychologisches Marktrisiko“) bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowährungen basieren auf den ihnen zugrundeliegenden Blockchains. Ihr Funktionieren hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowährungen oder unzureichende Erträge.

Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Werte. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z.B. auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung.

Transfergebührrisiko

Bei vielen Blockchains ist eine Blockchaintransaktion an eine andere Adresse mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Kryptotoken nicht mehr rentabel erscheinen und dieses zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches Risiko

Sofern Regierungen / Regierungsbehörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulation bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb der einzelnen Länder können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können

Keine Regulierung von Handelsplätzen

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Softwarefehler

Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Fehler im Programmcode

Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Irreversibilität von Transaktionen

Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.

Wallet-Fehler

Bei Auszahlung der Kryptotoken auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene Wallet-Adressen fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus eine fehlerhafte Wallet-Adresse übermittelt wird.

Datenverlust

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferier- tauschbar und verlieren daher ihren wirtschaftlichen Wert.

Ausspähen von Daten

Die für die Verfügung über ein Kryptowährungs-Guthaben erforderlichen Schlüssel sind vom Speicherbedarf her vergleichsweise klein und ein leichtes Ziel für Computerkriminelle. Sie lassen sich ähnlich wie Passwörter mit Schadprogrammen ausspähen. Durch das Ausspähen von privaten Schlüsseln erhält ein Angreifer ebenso Zugang zu den Kryptotoken des Anlegers. Es ist möglich, dass solche als gestohlen bezeichnete Kryptotoken in späteren Transaktionen zwar zugeordnet werden können, aufgrund der Fungibilität (ähnlich zu Geld) jedoch eine Identifizierung der „Diebe“ ähnlich wie beim Bargeld nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sicherheitsrisiko / Technologierisiko/ Verwahrrisiko

Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten Firmen die sichere Verwahrung von Kryptowährungs-Guthaben als Dienstleistung an. Die Anbieter solcher Wallets verwahren nach sehr hohen Sicherheitsstandards und implementieren dementsprechende Sicherheitskonzepte. Diese garantieren jedoch ebenfalls keine 100 %-ige Sicherheit. Es besteht das Risiko, dass auch die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhandenkommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Manipulationsrisiko

Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren erweisen sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffes (auch 51 %-Angriff / Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigt oder ganz aufgehoben werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Handelsaussetzungsrisiko

Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

Risiko einer Einstellung des Handels

Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Kryptowerten untersagt oder Kryptowerte aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz für Kryptowerte eingestellt.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger den Kryptowert wenn überhaupt nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern kann. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit großer Sorgfalt ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft, unvollständig oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

EMP-Angriff

Als EMP-Angriff wird ein Angriff mittels eines elektromagnetischen Pulses verstanden, der dazu in der Lage ist, technische Geräte zu zerstören. Je nach Beschaffenheit der jeweiligen Blockchain und der geografischen Distribution der Netzwerkknoten besteht das Risiko eines Totalverlustes der Blockchaininhalte.

1.2.9.2.7 Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere oder andere zulässige Instrumente, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere bzw. Instrumente in gleicher Art, Menge und Güte zurück zu übertragen hat (Wertpapier-Darlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über darlehensweise überlassene Wertpapiere bzw. Instrumente. Verliert das Wertpapier bzw. Instrument während der Dauer des Geschäfts an Wert und die

Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier bzw. Instrument veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen kann. Bei Wertpapierdarlehen mit einer bestimmten Laufzeit erhält die Verwaltungsgesellschaft die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine vorzeitige Kündigung ist ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

1.2.9.2.8 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere oder anderen Instrumente während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Bei Pensionsgeschäften mit einer bestimmten Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung ggf. nicht, nur verzögert oder nur zu höheren Kosten möglich. Ist ein abgeschlossenes Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere oder andere Instrumente in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere oder anderen Instrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere oder anderen Instrumente kommen dem Teilgesellschaftsvermögen nicht zugute.

1.2.9.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie Contracts for Difference, in denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die von dem Kontrahenten gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft nicht über hinreichende Mittel zum Verlustausgleich verfügt, so dass dem Teilgesellschaftsvermögen ein Schaden verbleibt.

1.2.9.2.10 Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Wertpapiere, die Kredite verbriefen (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung

als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Aktionäre Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens, solche Kreditverbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Investmentgesellschaften (einschließlich der Gesellschaft) und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

1.2.9.2.11 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilgesellschaftsvermögens liegen und so gegebenenfalls zu einem Wertverlust führen.

1.2.9.2.12 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Das Teilgesellschaftsvermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilgesellschaftsvermögens.

Sofern eine Anteilklasse auf eine ausländische Währung lautet, bedeutet dies, dass der Anleger Fondsanteile in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) erwirbt. Bei dem Erwerb und der Rückgabe von Fondsanteilen für ein EUR-Depot sind die EUR-Zahlungen des Anlegers in der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) zu konvertieren. Für den Anleger besteht das Risiko der Veränderungen des Werte- bzw. Umtauschverhältnisses und damit verbundener Wertschwankungen zwischen EUR und der jeweiligen Währung (z. B. CHF, USD usw.) seiner Einzahlungen und Rückzahlungen aus dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Fondsanteilen. Dies kann dazu führen, dass es aufgrund der Währungsschwankungen zu Verlusten in EUR kommen kann, obwohl sich der Wert des Sondervermögens in der Fremdwährung nicht negativ oder sogar positiv entwickelt hat.

1.2.9.2.13 Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Teilgesellschaftsvermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt. Hierdurch kann es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes und folglich zu einem Wertverlust für das Teilgesellschaftsvermögen kommen.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

1.2.9.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist das Teilgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

1.2.9.2.15 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile anderer Investmentvermögen

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Ver-

waltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ihre Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilgesellschaftsvermögen Anteile hält, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Das Teilgesellschaftsvermögen darf zudem in andere Sonstige Investmentvermögen und entsprechende EU- und ausländische Investmentvermögen investieren. Die für dieses Teilgesellschaftsvermögen dargestellten Risiken gelten auch für Investitionen des Teilgesellschaftsvermögens in andere Sonstige Investmentvermögen und andere Investmentvermögen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Investmentvermögen, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert, Verluste erleiden, ihre Anlagestrategie ändern oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die für das Teilgesellschaftsvermögen nicht durchgeführt worden wären und das Teilgesellschaftsvermögen hierdurch einen Verlust erleidet.

1.2.9.2.16 Risiken aus dem Halten unzulässig gewordener Vermögensgegenstände

Etwaige Zielfonds halten gegebenenfalls noch Vermögensgegenstände, die nach dem Investmentgesetz für diese Investmentvermögen erworben werden durften, unter der Geltung und nach Maßgabe des KAGB aber nicht mehr erworben werden dürfen. Diese Vermögensgegenstände (Anteile an Immobilien-Sondervermögen, an Single-Hedgefonds und Unternehmensbeteiligungen) müssen nicht aufgrund der Anwendung der Regeln des KAGB veräußert werden. Investoren in das Teilgesellschaftsvermögen sind den Risiken dieser Vermögensgegenstände damit weiterhin ausgesetzt, solange diese nicht durch die Zielfonds veräußert worden sind.

- Risiken aus der Investition in Immobilien-Sondervermögen: Indirekte Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften für Rechnung des Immobilien- Sondervermögens gehalten werden. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 ist die Rückgabe von Anteilen an einem deutschen, dem Publikum zugänglichen Immobilien-Sondervermögen bei dessen Verwahrstelle nur möglich, wenn der Anleger – hier also das Teilgesellschaftsvermögen – eine zweijährige Mindesthaltefrist und eine einjährige Kündigungsfrist einhält. Es besteht aufgrund der Illiquidität der gehaltenen Immobilien ein erhöhtes Risiko der Aussetzung der Anteilrücknahme.
- Risiken aus der Investition in Single-Hedgefonds: Anteile an Single-Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Single-Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Single-Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß sein. Zudem dürfen Single-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Single-Hedgefonds befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Single-Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt – entsprechend steigen aber auch die Risiken.
- Risiken aus der Investition in Unternehmensbeteiligungen: Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken

verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

1.2.9.2.17 Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in Emerging Markets

Das Teilgesellschaftsvermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfallrisiko und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

1.2.9.2.18 Spezifische Länderrisiken

Die Gesellschaft beurteilt im Vorwege eines Investments das betreffende Länderrisiko des Staates, in dem das Investment getätigt werden soll. Unter Abwägung der Risikolage erfolgt dann das betreffende Investment. Das bedeutet, dass auch in Länder investiert werden kann, die zum Zeitpunkt des Investments einen aktiven Konflikt austragen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz sorgfältiger Abwägung, durch die Wahrnehmung von Interessen des Staates oder Interessen Dritter, auch im Wege einer Konfliktaustragung, Nachteile für das Investment entstehen. Das kann bis zum Totalverlust der Anlage führen.

1.2.9.2.19 Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Teilgesellschaftsvermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

1.2.9.2.20 Besondere Risiken der Anlage in Wertpapiere kleinerer Unternehmen

Die Anlage in Wertpapieren kleinerer Unternehmen oder Unternehmen in besonderen Situationen weist bestimmte Risiken auf, die sich von Investitionen in hochkapitalisierte Titel unterscheiden. Typische Merkmale solcher Unternehmen sind insbesondere eine geringere Kapitalausstattung, die stärkere Abhängigkeit vom Markterfolg nur weniger Produkte oder Leistungen sowie eine oft höhere Konjunktur-reagibilität. Zudem kann die häufig geringere öffentliche Verfügbarkeit von Daten, Analysen und Informationen über kleinere Unternehmen sowie das begrenzte Handelsvolumen in teilweise engen Marktsegmenten zu einer erheblichen Preisvolatilität führen.

1.2.9.2.21 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispiele für solche Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend aufgeführt:

Umwelt
- fehlender Klimaschutz
- mangelnde Anpassung an den Klimawandel
- kein Schutz der biologischen Vielfalt
- nicht nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- fehlender Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, keine Abfallvermeidung und fehlendes Recycling
- Umweltverschmutzung
- fehlender Schutz gesunder Ökosysteme
- keine nachhaltige Landnutzung

Soziales
- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung)
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- unangemessene Entlohnung, unfaire Bedingungen am Arbeitsplatz, fehlende Diversität sowie fehlende Aus- und Weiterbildungschancen
- keine Gewährleistung von Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- keine Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- ungleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- fehlende Inklusive Projekte bzw. fehlende Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung
- keine Steuerehrlichkeit
- keine Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- fehlendes Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstände
- Vorstandsvergütung unabhängig von der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Verhinderung von Whistle Blowing
- keine Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- keine Gewährleistung des Datenschutzes
- keine Offenlegung von Informationen

Darüber hinaus können Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilt werden:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen, bspw. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände oder Lawinen, als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, so etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen. Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben, beispielhaft können der Zusammenbruch von Lieferketten, die Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten genannt werden. Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen, so etwa der Kohleausstieg oder die sogenannte CO2-Steuer. Gleichermaßen können sie zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen und veränderte Präferenzen der Vertragspartner sowie gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Zwischen den physischen und den Transitionsrisiken bestehen sogenannte Interdependenzen. Demnach könnte eine starke Zunahme der physischen Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Die HANSAINVEST betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Sondervermögen für bereits getätigte Investitionen anhand eines täglich abrufbaren ESG-Reports. Dieser ESG-Report umfasst ökologische Indikatoren, welche sich an den Vorschlägen der Task Force on Climate related Financial Disclosures (auch bekannt als „TCFD“) orientieren, und Kennzahlen aus dem Bereich Soziales und Unternehmensführung.

Um angebundene Portfolioverwalter und Anlageberater im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beziehungsweise Beratungsleistung zu unterstützen, stellt die Gesellschaft den täglich abrufbaren ESG-Report zur Verfügung. Die Gesellschaft prüft die aus dem ESG-Report hervorgehenden Daten quartalsweise und stimmt sich, sofern dies aus Sicht der Gesellschaft notwendig wäre, mit dem Portfoliomanager beziehungsweise dem Anlageberater zu potentiellen Folgen ab.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Rendite des Fonds auswirken, ist eine Pflichtangabe gem. Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es noch keine standardisierten Berechnungsmethoden zur Ermittlung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken. Dies kann dazu führen, dass die Einschätzung des vorliegenden Portfolioverwalter nach einer anderen Rechenart im Ergebnis erheblich abweichen kann. Insofern sei darauf hingewiesen, dass die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos keine Sicherheit darstellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken sich tatsächlich so auswirken, wie angegeben.

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds auswirken.

1.2.9.2.22 Mit der Anlage in Edelmetalle verbundene Risiken

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationalen Agenturen, Investmentspekulationen sowie monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

1.2.9.2.23 Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Teilgesellschaftsvermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder

ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens geändert wird.

1.2.9.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko meint allgemein das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des betreffenden Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Aktionär könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens und damit der Aktienwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens unter Verkehrswert zu veräußern.

1.2.9.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für das Teilgesellschaftsvermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

1.2.9.3.2 Risiko durch Finanzierungsliquidität

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, mit der Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

1.2.9.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben von Aktien

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf Aktien an dem Teilgesellschaftsvermögen fließt dem Teilgesellschaftsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilgesellschaftsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilgesellschaftsvermögens führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Vermögensgegen-stände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für das Teilgesellschaftsvermögens vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchti-

gen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

1.2.9.3.4 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme der Aktien.

1.2.9.3.5 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Das Teilgesellschaftsvermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilgesellschaftsvermögens kommen. Das Teilgesellschaftsvermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

1.2.9.4 Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko meint allgemein das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für das Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann oder will. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

1.2.9.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Ansprüche hat, können für das Teilgesellschaftsvermögen Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko (auch bezeichnet als Emittentenrisiko) beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten eines Vermögensgegenstands, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs bzw. Wert eines Vermögensgegenstandes einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Vermögensverfall des Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

1.2.9.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten (CCPs)

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Teilgesellschaftsvermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen

nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche des Teilgesellschaftsvermögens betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen, die nicht oder nicht vollständig abgesichert sind.

1.2.9.4.3 Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften / Sicherheiten

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens ein Darlehen über Wertpapiere (so genanntes Sachdarlehen), so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Wertpapier-Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

1.2.9.4.4 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften / Sicherheiten

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners, also durch die Übertragung der Wertpapiere, auf welche sich das betreffende Pensionsgeschäft bezieht. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für das Teilgesellschaftsvermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

1.2.9.5 Operationelle und sonstige Risiken des Teilgesellschaftsvermögens

Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden operationelle und sonstige Risiken dargestellt, die sich bei der oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und auf das vom Aktionär investierte Kapital auswirken.

1.2.9.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Das Teilgesellschaftsvermögen kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

1.2.9.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf welche die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

1.2.9.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktionärs abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Deutschland ändern.

1.2.9.5.4 Rechtliches Risiko

Die rechtliche Behandlung von Investmentvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass das Teilgesellschaftsvermögen nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche das Teilgesellschaftsvermögen investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

1.2.9.5.5 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, Korrektur von Besteuerungsgrundlagen

Grundlage der steuerlichen Ausführungen sind die zur Zeit der Abfassung dieses Verkaufsprospektes geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern können.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für die Aktionäre steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass Aktionäre die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen haben, obwohl diese unter Umständen in dem betreffenden Zeitraum noch nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert waren. Umgekehrt kann für Aktionäre der Fall eintreten, dass ihnen eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen sie an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt waren, nicht mehr zugutekommt, weil sie ihre Aktien vor Inkrafttreten der Korrektur zurückgegeben oder veräußert haben.

Zudem kann eine Korrektur von Besteuerungsgrundlagen dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies bei den Aktionären negativ auswirkt.

1.2.9.5.6 Die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sehr weit gefasst und könnten sowohl Transaktionen des Teilgesellschaftsvermögens mit Finanzinstrumenten wie auch Transaktionen mit den Aktien des Teilgesellschaftsvermögens selbst betreffen. Dies hätte eine entsprechende Erhöhung der Kosten für die Durchführung der besteuerten Transaktionen zur Folge.

1.2.9.5.7 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilgesellschaftsvermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers bzw. der Verwaltungsgesellschaft ab. Die personelle Zusammensetzung der das Teilgesellschaftsvermögen verwaltenden Personen oder der Verwaltungsgesellschaft kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

1.2.9.5.8 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Aktionäre vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);
- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das auf den betreffenden Unterverwahrer anwendbare Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

1.2.9.5.9 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder sonstigen Vermögensgegenständen über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere bzw. sonstigen über das elektronische System abzuwickelnden Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert.

1.2.10 Erläuterung des Risikoprofils des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global

Das Risikoprofil des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global ergibt sich aus den erwerbbaren Vermögensgegenständen und den Investitionsgrenzen, in denen die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft und für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens agiert. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet dabei die im Abschnitt 2.3.2 (Anlageziele und Anlagestrategie bzw. –politik des Teilsgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global) aufgezeigten Regelungen. Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.
In diesem Fonds können im Wesentlichen die nachfolgenden Risiken auftreten:

Liquiditätsrisiken

Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente an, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig kein Käufer gefunden werden kann. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrückname des Fonds steigen.

Risiken aus Derivateeinsatz

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken

Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Konzentrationsrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche / eines Landes können dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche / eines Landes verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Ausfallrisiken

Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Weitere Informationen zum Risikoindikator können dem Basisinformationsblatt (PRIIP), abrufbar unter www.hansainvest.com, entnommen werden.

1.2.11 Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.
Es ist zu beachten, dass diese auf die mögliche zukünftige Entwicklung gerichtete Einschätzung nicht zwingend mit den Angaben zum Risikoindikator in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) übereinstimmt, da dieser aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf Daten der Vergangenheit basiert.

1.2.12 Kosten

Folgende Kosten bzw. Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet:

1.2.12.1 Verwaltungs- und sonstige Kosten

1.2.12.1.1 Vergütungen, die an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,27 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

1.2.12.1.2 Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode. welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

1.2.12.1.3 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0225 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird,. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

1.2.12.1.4 Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem TGV als Vergütung sowie als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7925 % Prozent des Durchschnittswertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

1.2.12.1.5 Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der bankü blichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP-KID));
c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;<
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;

m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
o) Kosten für die Auflegung des TGV;
p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

1.2.12.1.6 Transaktionskosten

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5 Prozent des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 100,00 Euro pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

1.2.12.1.7 Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des TGV zusätzlich je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das TGV weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des TGV tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.07. und endet am 30.6. eines Kalenderjahres.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem TGV zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

1.2.12.1.8 Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

1.2.12.2 Gesamtkostenquote

Im Jahresabschluss werden die zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilgesellschaftsvermögensvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – „TER“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Teilgesellschaftsvermögen wie vorstehend beschrieben zusätzlich belastet werden können sowie weitere Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten.

1.2.12.3 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Ebene des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Anlage in das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

1.2.12.4 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Aktien

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Aktienwertes. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

1.2.13 Rücknahme von Aktien

Für die Rücknahme von Aktien gelten grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt 1.19. Der Orderannahmeschluss für die Rücknahme von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen ist 16:00 Uhr. Der Orderannahmeschluss kann jederzeit geändert werden.

1.2.14 Vergütungspolitik

Die Vergütung der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2.15 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

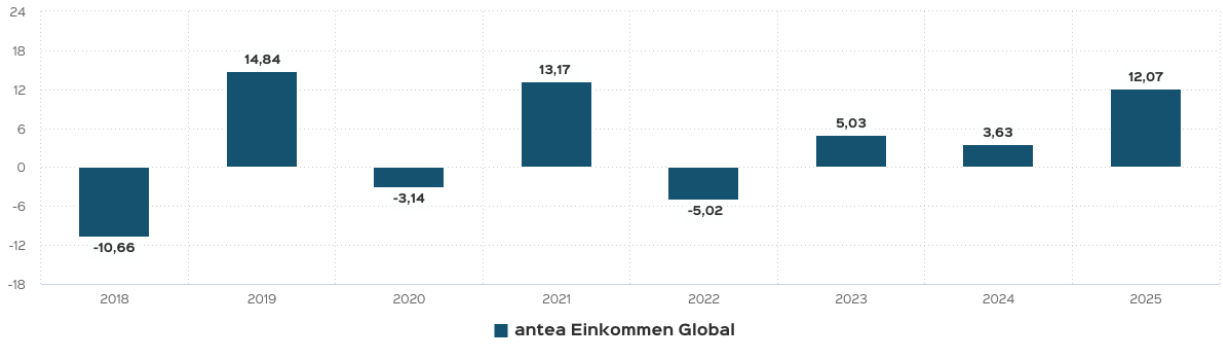
Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

1.2.16 Ertragsverwendung

Die Gesellschaft schüttet die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens antea Einkommen Global betrug in den folgenden Kalenderjahren (z.T. Rumpfgeschäftsjahr) wie folgt in Prozent:



Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens nach Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen, Hamburg und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global, die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Neuer Wall 72, 20354 Hamburg (nach stehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8,
22297 Hamburg
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete
Teilgesellschaftsvermögen

antea Einkommen Global
(nachstehend „TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINES

§ 1 Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB; Anlagegrundsätze

1. Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
2. Das TGV unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Gesellschaft legt die Mittel des TGV nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB zum Nutzen der Aktionäre an; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des TGV gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Das TGV wird unmittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das TGV nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Anteile an Investmentvermögen
 a. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
 b. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 218 bis 219 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 218 bis 219 KAGB vergleichbar sind (im Folgenden „Anteile an Gemischten Investmentvermögen“ oder „Gemischte Investmentvermögen“); sowie
 c. Anteile und Aktien an Publikumsinvestmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteile an EU- und ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen gemäß §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind, soweit diese Publikumsinvestmentvermögen ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden als „Anteile an Sonstigen Investmentvermögen“ oder „Sonstige Investmentvermögen“ bezeichnet);
5. Derivate, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
7. Edelmetalle und
8. Unverbriefte Darlehensforderungen.

§ 3 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 3a Wechsel der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Aktionäre sind über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist [11],

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) sie Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben werden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,

h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für Rechnung des TGV nur erworben werden, wenn sie
 a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist ,
 c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

[11] Die Börsenliste wird auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. www.bafin.de

 d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 f. von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs.1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW , an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital , des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV darüber hinaus Anteile an Publikumssondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen) und § 220 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten oder Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
4. Anteile an Sonstigen Sondervermögen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.
 Grundformen von Derivaten sind:
 a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs.1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 i. eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 ii. der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
 Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen sowie von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 9 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des TGV folgende weitere Vermögensgegenstände erwerben:

a) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV;
b) Edelmetalle gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB;
c) unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB.

§ 10 Anlagegrenzen

1. Das TGV darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 bestehen.
2. Das TGV darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 bestehen.
3. Das TGV darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Satz 1 bestehen.
4. Das TGV darf vollständig aus Investmentanteilen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) und § 7 Abs. 1 und 2 und Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) und § 7 Abs. 3 bestehen.
 a. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 b. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 c. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.
 d. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) bestehen, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.
5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c) und § 7 Abs. 3 und 4 gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:

 5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:

 Die Gesellschaft wird für Rechnung des TGV nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

 a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
 b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,

- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
- Edelmetalle,
- unverbriefte Darlehensforderungen.

5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.

b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

d) Die Gesellschaft darf darüber hinaus nur Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Grenzen gemäß Absatz 10 bleiben unberührt.

5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU-und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

6. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Derivaten im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
 a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.
 b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV angelegt werden, wobei die für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.
7. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung TGV gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Edelmetallen angelegt werden können.

8. Für Rechnung des TGV können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.
9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.
10. Die Höhe der in Form von Wertpapieren erworbenen Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.
11. Mindestens 25 % des Wertes des TGV werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 11 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 12 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapierdarlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein Wertpapierdarlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapierdarlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapierdarlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapierdarlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der BaFin auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

 Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.
3. Die Gesellschaft darf Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

§ 13 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das jeweilige TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 14 Aktienklassen

1. Für das TGV können Aktienklassen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gebildet werden. Diese können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze TGV und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Für Währungsaktienklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Aktienklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 7 Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Aktienwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Aktienklasse lautenden Vermögensgegenständen des TGV zu vermeiden.
4. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem TGV gegebenenfalls abzuführender Steuern), und die Verwaltungsvergütung die auf eine bestimmte Aktienklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich eines Ertragsausgleichs, ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Für das TGV kann die folgende Aktienklasse gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **antea Einkommen Global SBA** („Aktienklasse SBA“).
7. Anteile an der Aktienklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie

- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.
 Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Aktienklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Aktienklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem TGV zugunsten der Anleger der Aktienklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

8. Die Anteile der Aktienklasse SBA dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des TGVs bleibt unberührt.
9. Zudem ist die Bildung von Aktienklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 18 der Satzung zulässig.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabepreis entspricht dem letzten vor dem Ausgabetermin gemäß Absatz 4 ermittelten Aktienwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags gemäß Absatz 3. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem TGV gewähren.
2. Der Wert des TGV ist auf Grund der jeweiligen Werte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der für Rechnung des TGV aufgenommenen Kredite, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen sowie auf das TGV entfallenden sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Werden gemäß § 14 Absatz 1 unterschiedliche Aktienklassen für das TGV eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln.
3. Ein Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des Aktienwerts. Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ausgabetermin im Sinne des Absatz 1 ist spätestens der zweite auf den, dem Eingang der Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss folgende Wertermittlungstag.
5. Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des TGV zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß Absatz 6. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem Aktienwert im Sinne des Absatz 9.
6. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung wird nicht erhoben.
7. Rücknahmetermin im Sinne des Absatz 5 ist spätestens der zweite auf den Eingang des Rücknahmeverlangens folgende Wertermittlungstag, an dem eine Rücknahme von Aktien gemäß § 17 Abs. 3 erfolgt.
8. Der Wert des TGV und der Aktienwert werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien, mindestens jedoch einmal jährlich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Bankgeschäftstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Wertermittlung absehen.
9. Der Wert des TGV sowie der Wert der auf ein TGV lautenden Aktien („Aktienwert“) werden von der Gesellschaft ermittelt. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung genannt sind.

10. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Aktienwerts zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 15 Absatz 9 zusätzlich zum Aktienwert der modifizierte Aktienwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei Ausgabe und Rücknahme von Aktien ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Aktien verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Aktienwerts des TGV angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Aktienwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu Grunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt

§ 16 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,27 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):
 a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode. welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
 c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

 Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0225 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird,. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. p)

 Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach dem vorstehenden Absatz 1 Buchst. a) und Absatz 2 Buchst. a) bis c) Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. p) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7925 % des Durchschnittswertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

 a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP-KID));
 c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;<
 d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
 m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
 n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
 o) Kosten für die Auflegung des TGV;
 p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

6. Transaktionskosten

 Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

 Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des TGV zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag)

des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das TGV weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des TGV tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.07. und endet am 30.6. eines Kalenderjahres.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem TGV zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

8. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.

RÜCKNAHME, ERTRAGSVERWENDUNG, VERSCHMELZUNG, SONSTIGES

§ 17 Rücknahme

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet.
2. Die Erklärung der Rückgabe der Aktien durch die Aktionäre hat gegenüber der Gesellschaft durch unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung zu erfolgen.
3. Die Rücknahme von Aktien ist an jedem Bankgeschäftstag möglich.
4. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach dem Rücknahmetermin in der Währung des jeweiligen TGV. Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main zu Geschäftszwecken geöffnet sind.

§ 18 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des TGV zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im TGV bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 19 Thesaurierung

Für die die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im TGV anteilig wieder an.

§ 20 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 a. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 b. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Investmentvermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 21 Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

Die Informationen gemäß § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 22 Laufzeit / Auflösung

1. Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Auflösung des TGV im Sinne des § 17 der Satzung wird sofort nach Unterrichtung der Aktionäre über die Kündigung des TGV wirksam.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des TGV betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des TGV im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Aktionärsrechte sind den Aktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten, der Anlagegrundsätze oder wesentlicher Anlegerrechte jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionäre im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

§ 26 Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung in Bezug auf das TGV folgender Liquiditätsmanagementinstrumente bedienen:

5. Rücknahmebeschränkung
 Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

6. Swing Pricing
 Die Gesellschaft kann Swing Pricing gemäß § 15 Absatz 10 anwenden.

2.3.19 Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Teilgesellschaftsvermögen antea Einkommen Global

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V4JIL8Z6PN1G34

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindesanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren “dezidierte ESG-Anlagestrategie”). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens BB erhalten haben.

Titel mit einem ESG-Rating von BB, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen (s. Ausschlusskriterium Nr. 8 2. Absatz folgende), bleiben erwerbbar.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(17) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;

(18) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;

(19) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;

(20) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;

(21) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;

(22) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;

(23) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;

(24) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;[12]

[12] In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer oder ein schwerer Verstoß noch als laufend eingestuft wird und ein Unternehmen daher noch nicht an der Heilung der Kontroverse arbeitet.

Dieses Ausschlusskriterium kann durch das Fondsmanagement auf die folgenden Arten und Weisen berücksichtigt werden:

- es werden ausschließlich Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC herangezogen.
- der Fondsmanager nimmt die Einstufung eines Vorkommnisses als schweren Verstoß ohne positive Perspektive auf Basis eigener Daten vor. Für diese Bewertung können sowohl Informationen, die im Dialog mit dem Emittenten gewonnen wurden, als auch Informationen, die von Dritten stammen, herangezogen werden.
- der Fondsmanager tritt auf Grundlage der von Datenprovider MSCI ESG Research bezogenen Daten im Falle eines schweren Verstoßes mit den Emittenten in Dialog und wirkt auf Verbesserung hin, so dass der Fondsmanager von einer positiven Perspektive ausgehen darf und der Titel erwerbbar bleibt.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(25) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

(26) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(27) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften,

(28) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Über einkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren,

(29) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren oder mehr als 15 % Umsatz mit Vertrieb von Tabakprodukten oder durch Lieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung von Tabakprodukten generieren,

(30) im kumulierten Mittelwert mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle, unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Ölraffination sowie der Stromerzeugung aus Kohle, aus Flüssigbrennstoff oder aus Erdgas generieren,

(31) mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung aus Atomenergie erwirtschaften oder deren maximale installierte Kapazität zu 10 % oder mehr der Atomstromerzeugung zuzuordnen ist,

(32) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Daten für die Ausschlusskriterien 1-8 sowie 9-16 werden vom Datenprovider MSCI ESG Research LLC erhoben. Der Fonds darf in Vermögenswerte investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Vermögenswerte Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Auch diese Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Titel mit einem ESG-Rating von BB, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen (s. Ausschlusskriterium Nr. 8 2 Absatz folgende), bleiben erwerbbar.

In Bezug auf die **im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen** kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Portfoliomanager der Zielfonds unterschiedliche ESG-Strategien verfolgen. Insofern können sich einzelne Auffassungen bezüglich der Emittenten im vorliegenden Sondervermögen und in den Zielfonds widersprechen, so dass in den Zielfonds in Emittenten investiert worden sein kann, die vom Fonds nicht erworben werden könnten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI") das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (11) bis (16) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) bzw. (12) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) bzw. (14) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO^2-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) bzw. (16) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI") gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
4. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 5. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 6. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) und (16)* bezogen auf Investmentanteile	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen*, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (7) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) bezogen auf Investmentanteile	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (14) und (15) bezogen auf Investmentanteile	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen

		auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)* bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (16) bezogen auf Investmentanteile	Da Prinzip 6 des UN Global Compact* auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (12) bezogen auf Investmentanteile bezogen auf Aktien und Anleihen für Unternehmen bzw. Nr. (12) bezogen auf Investmentanteile	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

*Soweit Engagement angewendet wird, kann dies dazu führen, dass der Emittent der jeweiligen Aktien oder Anleihen aktuell gegen einzelne oder einige Prinzipien des UN Global Compacts verstößt. Der Portfoliomanager geht jedoch davon aus, dass durch die Anwendung des Engagements eine positive Entwicklung des jeweiligen Emittenten erwartet werden darf, welche mittel- bis langfristig eine positive Auswirkung auf die Entwicklung hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkung haben würde.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden.

Für Investmentanteile

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (11) bis Nummer (16). In Bezug auf die Nummern (11) bis (16) wird eine Fondsdurchschau durchgeführt, insofern werden die im Portfolio des Zielfonds befindlichen Emittenten berücksichtigt. Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds ebenfalls auf den Datenprovider MSCI ESG zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomanagement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	**Berücksichtigt durch**	**Begründung**
1.Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (13), (14) und (15)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Emittenten im Zielfonds, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Zielfonds die mehr als 10 % ihres Bruttowertes in Emittenten investieren, die Umsatz aus der Verstromung von Kohle oder Erdöl generieren oder zu einer Erderwärmung von größer als 2 Grad beitragen und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (14)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit entsprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe investieren, sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nicht-erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (14) und (15)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Schwellen wird die Investition in Zusammenhang zu Atomstrom, Kohleverstromung und Erdöl beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (15) und (16)	Sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (16)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (12)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dem Jahresbericht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) entnommen werden.

☐ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilgesellschaftsvermögens ist ein stetiger Wertzuwachs.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Teilgesellschaftsvermögen in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (auch Zertifikate), Geldmarkinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Edelmetalle und Unverbriefte Darlehensforderungen. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Dennoch muss entsprechend der jeweiligen Marktsituation mit stärkeren Anteilpreisschwankungen gerechnet werden. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Liquidität im Vordergrund der Überlegungen. Trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten. Werden Anlagen an den Auslandsmärkten außerhalb der Euroländer getätigt, so können negative Veränderungen der Devisenkurse, aber auch Gesetzesänderungen hinsichtlich des Devisentransfers, das Anlageergebnis beeinträchtigen. Die Gesellschaft ist bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter “Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?” ff.).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Von einer Aussicht auf Besserung ist inbesondere dann auszugehen, wenn der Fondsmanager oder die Verwaltungsgesellschaft mit den entsprechenden Emittenten in Dialog treten und auf eine Verbesserung hinwirken.

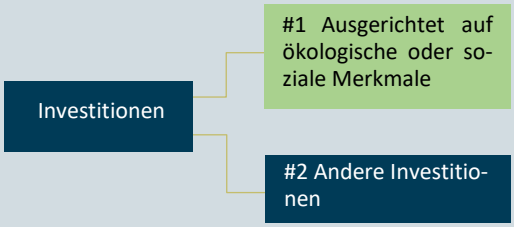
Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und verbriefte Darlehensforderungen investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein- nahmen aus umwelt- freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die um- weltfreundlichen Investitionen der Unter- nehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

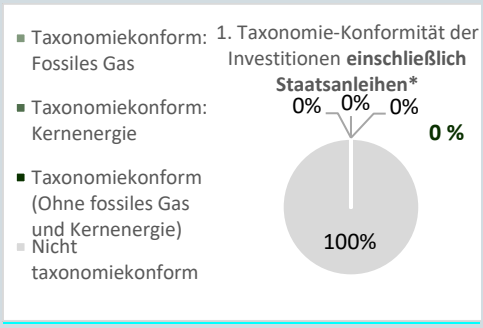
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[13] investiert?

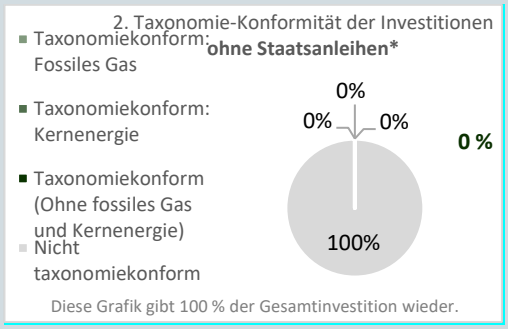
☐ **Ja**:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht näher bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 51 – 100 % variieren kann.

****Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter “#2 Andere Investitionen” können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate, sonstige Anlageinstrumente, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in “#2 Andere Investitionen” investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in “#2 Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Titel erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/

SATZUNG

der

antea

Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

 antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen.

 Die Rechtsform kann mit „InvAG“, der Zusatz „mit veränderlichem Kapital“ kann mit „m.v.K.“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“ kann mit „TGV“ abgekürzt werden.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz haben einen Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
4. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 13 Kapitalanlagegesetzbuch.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die ausschließliche Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des § 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 sowie nach § 284 Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen der Aktionäre.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) und den Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.
4. Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

§ 3 Externe Verwaltung

1. Die Gesellschaft bestellt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“). Der Verwaltungsgesellschaft obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Tätigkeiten auf Dritte auslagern.

§ 4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Anlagegrundsätze

§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 214 und 284 Kapitalanlagegesetzbuch und der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 214 in Verbindung mit §§ 218 bis 219 und §§ 220 bis 224 und § 284 Kapitalanlagegesetzbuch angelegt.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören. § 197 Kapitalanlagegesetzbuch bleibt unberührt.
6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch können eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 30 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen.

III. Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital besteht aus Unternehmensaktien und Anlageaktien.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Das anfängliche Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,- (in Worten: Euro einhundertzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 1.200 auf den Namen lautende Unternehmensaktien.

Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 10.000.300.000,- (in Worten: Euro zehn Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital).

4. Die Unternehmensaktien werden als auf den Namen lautende Stückaktien begeben. Sie gewähren ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „Unternehmer-TGV". Die Unternehmensaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen Unternehmer-TGV in gleichem Umfang beteiligt.
5. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Für einzelne Teilgesellschaftsvermögen kann die Gesellschaft auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte.
6. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
7. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
8. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch handelt, oder die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens dem § 284 Kapitalanlagegesetzbuch entsprechen. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10 Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe der Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.
5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11 Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Im Übrigen erfolgt die Rücknahme der Aktien für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. (c).
4. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.

5. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
6. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile nach Maßgabe des § 5 und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch zu unterrichten. Satz 2 findet keine Anwendung für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch.
7. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) offen zu legen.
9. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.

§ 13 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von realisierten Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV. Teilgesellschaftsvermögen, Verschmelzung und Aktienklassen

§ 14 Auflage von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden und sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können. Die Teilgesellschaftsvermögen können nur als Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218 bis 219, als Sonstige Investmentvermögen im Sinne der § 220 bis 224 und als

offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 Kapitalanlagesetzbuch gebildet werden.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.

b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.

c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15 Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) sind entsprechend anzupassen.

§ 16 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen; Verschmelzungsarten

1. Eine Verschmelzung ist in den nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen sowie in den nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen durch Beschluss des Vorstands und der Zustimmung der Hauptversammlung möglich. Für Verschmelzungen nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus den §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch. Für Verschmelzungen nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus § 281 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 184, 185, 189 und 190 Kapitalanlagegesetzbuch.
2. Für den wirksamen Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Verschmelzung sind 50 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre nötig.
3. Eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 281 Abs. 3 in Verbindung mit § 182 Abs. 1 Satz 3, § 189 Abs. 2, 3 und 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein

Spezial-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

4. Eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 191 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 167, 182, 188, 189 Abs. 2 bis 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein Publikums-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 17 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate nach seiner Bekanntmachung wirksam. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch unterrichtet.

§ 18 Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 19 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Aufwand bei Gründung der Gesellschaft und Laufende Kosten

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von EUR 12.000. Diese Kosten werden dem Unternehmer-TGV in Rechnung gestellt.
2. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen Unternehmer-TGV, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögen Unternehmer-TGV. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

V. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 21 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 22 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 24 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 26 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Form im Sinne von Satz 1 wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 27 Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung gewährt werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen gewährt.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 28 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 29 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

§ 30 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 31 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 32 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 33 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Änderungen der Satzung bedürfen − soweit gesetzlich vorgeschrieben − der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni.

§ 35 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) angegebenen sind.

§ 36 Bilanzgewinn

Der Anspruch eines Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 37 Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt (PRIIP) angegebenen sind, erhältlich.
3. Ein Halbjahresbericht ist für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch nicht zu erstellen.